



INKLUSIONSGUIDE

- MIT KLEINEN SCHRITTEN GROßES BEWIRKEN





Vorwort

Die Basis von Inklusion stellt sowohl das Anerkennen von Unterschieden, als auch von Gemeinsamkeiten in den Vordergrund. Art. 3 Grundgesetz - GG - statuiert, dass jeder Mensch vor dem Gesetz gleich ist und niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Jeder Mensch sollte die Möglichkeit haben, ohne Hindernisse am Leben in der Gesellschaft teilnehmen zu können. Dabei gilt es, räumliche und strukturelle Barrieren auf ein Minimum zu reduzieren und vielfältige Teilhabe- und Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Damit wird die Grundlage für das Wohlergehen künftiger Generationen gelegt. Dies verlangt nach einem gesellschaftlichen und politischen Perspektivwechsel, welcher nicht von heute auf morgen, sondern in der Regel schritt- und themenweise erfolgt.

Wir, Studentinnen und Studenten der HVF Ludwigsburg, möchten dazu gerne einen Beitrag leisten. Im vorliegenden Inklusionsguide erfolgt ein Auszug aus verschiedenen Lebensbereichen, der aufzeigt, wie vielfältig die Gestaltungsmöglichkeiten einer Kommune sein können. Dadurch möchten wir die Verwaltungsspitzen sowie die Gemeinderäte ermuntern, auf die betroffenen Personenkreise zuzugehen und erste bzw. weitere Schritte für ihr Herzensprojekt zu ergreifen.

An dieser Stelle danken wir allen Mitwirkenden, welche mit ihren unterschiedlichen fachlichen Blickwinkeln intensiv an der Erarbeitung dieses Leitfadens mitgewirkt haben. Herausstellen möchten wir hierbei vor allem Frau Monika Tresp von der Fachstelle Inklusion des Gemeindetags Baden-Württemberg, welche uns mit einer Vielzahl an hilfreichen Hinweisen half, den Inklusionsguide als Brückenschlag zwischen Verwaltungsspitze und Betroffenen herauszuarbeiten.

An der Ausarbeitung arbeiteten Christina Ammann, Silas Eckert, Marie Haug, Sonja Heinrich, Michelle Hornung, Ramona Ibele, Noah Kesselbach, Monika Kolb, Carolin Loserth, Lisa-Marie von Olnhausen, Caroline Rauch und Denise Reiner. Begleitet und unterstützt wurde die Erstellung von unseren Dozenten Prof. Dr. Carolin Marie Engler und Prof. Dr. Matthias Müller.

Überblick

Die Kommunen sehen sich großen Herausforderungen entgegen. Nicht nur wandelt sich die Betrachtung der Einwohnerinnen und Einwohner von ihrer Kommune als Hoheitsträgerin hin zur Dienstleisterin, die Digitalisierung will vorangetrieben und bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden. Auch der Schutz des Klimas und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels werden für die Städte an Bedeutung zunehmen.

Zu diesen umfassenden Themen gesellt sich die Einbindung aller in die eigene Kommune. Bestehende Strukturen wollen verbessert und innovative Lösungsansätze gefunden werden. Die Kommune als solche steht hier in der besonderen Verantwortung: Sie ist nicht nur Dienstleisterin, sondern ebenso Lebenswelt und Wohnort, Arbeitsstätte sowie Dreh- und Angelpunkt der Freizeitgestaltung.

Im vorliegenden Guide werden eben diese Bereiche aufgegriffen. Unsere Ideensammlung erstreckt sich über die Gestaltung des öffentlichen Raums und Freizeitaktivitäten hin zur Wohnsituation und zum Arbeitsalltag. Gleichzeitig werden nicht nur rechtlich verpflichtende Maßnahmen, sondern auch Marketing- und Fördermöglichkeiten vorgestellt. Den Abschluss bildet der 9-Schritte-Plan als erste Orientierungshilfe für das Herzensprojekt.





Inhaltsverzeichnis

Rechtlich verpflichtende Maßnahmen

Seite 5

1. Wichtige Gesetzesgrundlagen
2. Konkrete Maßnahmen
3. Aktuelle Entwicklungen

Marketing & Finanzierung

Seite 9

1. Ideen für ein erfolgreiches Marketing
2. Finanzierung

Öffentlicher Raum

Seite 11

1. Barrierefreiheit im öffentlichen Raum
2. Selbstständigkeit und Sicherheit im öffentlichen Raum
3. Freier Zugang zu Informationen
4. Freier Zugang zu Gemeindeveranstaltungen
5. Weitere Beispiele

Wohnen

Seite 18

1. Einleitung
2. Umsetzung in der Gemeinde
3. Best Practice – Beispiele aus der Praxis

Freizeit & Ehrenamt

Seite 27

1. Inklusion und Freizeit
2. Ehrenamt
3. Inklusion im Bereich Freizeit & Ehrenamt – Perspektiven

Arbeit

Seite 35

1. Grundlagen
2. Maßnahmen der Arbeitsinklusion
3. Praxis und Praxisbeispiele
4. Inklusion in der Arbeitswelt – Perspektiven

9-Schritte-Plan

Seite 45

Ansprechstellen

Seite 48

Modellkommunen

Seite 49

1. Wichtige Gesetzesgrundlagen

1.1 Die UN-Behindertenrechtskonvention

Eine wichtige Gesetzesgrundlage stellt die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen - [UN-BRK](#) - dar. Sie formuliert Rechte für Menschen mit Behinderung, die benachteiligt werden und Diskriminierungen gegenüberstehen. Das Ziel ist deren Förderung in der Gesellschaft und das Erreichen einer Chancengleichheit. Menschen mit Behinderung sollen selbstständig bestimmen können, wie und wo sie leben wollen, was sie arbeiten möchten und gleiche Voraussetzungen erhalten, wie beispielsweise in den Themenbereichen Bildung, Arbeit und mehr. Da die UN-BRK bereits 2008 in Kraft trat, wurden zwischenzeitlich auf dieser Grundlage viele Gesetze beschlossen - beispielsweise das [Bundesteilhabegesetz](#).

1.2 Die Grundrechtecharta der Europäischen Union

In der Grundrechtecharta der Europäischen Union ist in [Artikel 21](#) beschrieben, dass keine Diskriminierungen stattfinden dürfen. Besonders hervorgehoben werden zudem die Rechte älterer Menschen durch [Artikel 25](#) und die Rechte von Menschen mit Behinderung in [Artikel 26](#) der Grundrechtecharta. Darin sind jeweils weiterführende Rechte für die entsprechenden Gruppen aufgelistet.

1.3 Die Richtlinien und Normen der Europäischen Union

Die Europäische Kommission, die dem Europäischen Parlament und dem Rat Gesetzesentwürfe vorlegt, hat ihre Ziele zu diesem Thema in einer [Strategie](#) zugunsten von Menschen mit Behinderung zusammengefasst. Aufgrund dieser Ziele und der Vorgaben der UN-BRK, wurden Normen und Richtlinien beschlossen, die nach ihrer Umsetzung auch für Kommunen gelten:

Normen

- [EN 301 549](#): Darin sind zum Beispiel die Barrierefreiheit der baulichen Umwelt und die Zugänglichkeit zu Informations- und Kommunikationstechnologien erläutert.
- [EN 17210](#) enthält zum Beispiel die Anforderung des barrierefreien Zugangs zu Websites und mobilen Anwendungen.
- [EN 17161](#) regelt zum Beispiel die Zugänglichkeit nach dem Grundsatz „Design für alle“.

Richtlinien

- [Richtlinie über den barrierefreien Webzugang](#) - weitere Informationen unter [2.2](#)
- [Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge](#): Darin ist zum Beispiel geregelt, dass Marktteilnehmende ausgeschlossen werden können, falls sie sich in Bezug auf die Umsetzung der Barrierefreiheit als unzuverlässig erwiesen haben.
- [Europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit](#): Dieser schafft für jeden einen verbesserten Zugang zu Verkehrsmitteln sowie Bildung und soll Erleichterungen für den Einstieg in den Arbeitsmarkt erreichen.



Rechtlich verpflichtende Maßnahmen

1.4 Die Rechtsgrundlage im Grundgesetz

Die Verfassung normiert ein Recht für Menschen mit Behinderung. Nach [Art. 3 III 2 Grundgesetz](#) darf niemand aufgrund seiner Behinderung benachteiligt werden.

1.5 Das Bundesteilhabegesetz

Durch das [Bundesteilhabegesetz](#) - BTHG - sollen die Möglichkeiten zur Teilhabe für benachteiligte Menschen vervielfacht sowie deren Selbstbestimmung verbessert werden. Außerdem sieht das BTHG eine Entlastung für Kommunen vor, denn die Grundsicherungs- und Eingliederungshilfeleistungen werden teilweise vom Bund übernommen.

1.6 Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz

Die UN-BRK wurde auch auf Landesebene umgesetzt. Dies erfolgte in Baden-Württemberg durch das [Landes-Behindertengleichstellungsgesetz](#), dem L-BGG. Dieses soll dazu führen, dass Menschen mit Behinderung im öffentlichen Recht keine benachteiligte Behandlung erfahren müssen. 2014 wurde das Gesetz neu gestaltet und ist seitdem auch für Kommunen anwendbar. Die Einbeziehung von diesen in das L-BGG ist sehr wichtig, da für Menschen mit Behinderung die Gemeinde ein häufiger Ansprechpartner ist und sie oft Behördenkontakt haben. Vor allem im Bereich der barrierefreien Gestaltung von Medien - weitere Informationen unter [2.2](#). Dies ist für jede Kommune relevant, da üblicherweise auch kleinere Gemeinden über eine Homepage verfügen. Darüber hinaus ist das L-BGG in Hinblick auf die Anwendung von Gebärdensprachen und anderen Kommunikationsmitteln sowie der Gestaltung des Schriftverkehrs von Bedeutung. Im L-BGG ist zusätzlich vorgesehen, dass eine unabhängige kommunale Behindertenbeauftragtenstelle in jedem Stadt- und Landkreis geschaffen wird. Diese sind auch für Kommunen wichtige Ansprechpartner. Die Behindertenbeauftragten sollen in allen kommunalen Angelegenheiten eingebunden werden, die Belange von Menschen mit Behinderung besonders betreffen. Außerdem haben die Behindertenbeauftragten ein Auskunftsrecht gegenüber den Gemeinden. Hinzukommend ist in [§ 6 III L-BGG](#) die Beweislastumkehr geregelt. Demnach liegt im Streitfall - wenn Tatsachen vorliegen, die eine Benachteiligung vermuten lassen - die Beweislast bei der öffentlichen Stelle.

2. Konkrete Maßnahmen

2.1 Länger bestehende Maßnahmen

Im neunten Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX - gibt es viele Regelungen, die die Arbeitswelt von schwerbehinderten Menschen betreffen. Zum Beispiel regelt [§ 165 S. 3 SGB IX](#), dass eine schwerbehinderte Person, die sich auf eine Stelle in der öffentlichen Verwaltung bewirbt, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden muss - ansonsten stellt dies eine Diskriminierung dar.



Rechtlich verpflichtende Maßnahmen

Darüber hinaus ist in [§ 154 SGB IX](#) geregelt, dass öffentliche Arbeitgeber wenigstens fünf Prozent der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzen müssen, soweit mehr als 20 Arbeitsplätze bestehen. Gemäß [§ 16 I 3 des Straßengesetzes](#) sollen Sondernutzungserlaubnisse nur erteilt werden, wenn Belange von Menschen mit Behinderung nicht beeinträchtigt werden.

2.2 Barrierefreies Internet

Es gehört zu den grundlegenden Rechten, einen ungehinderten Zugang zu den im Internet verfügbaren Informationen und Kommunikationsmöglichkeiten zu haben. Gesetzliche Grundlage für Kommunen ist [§ 10 L-BGG](#), welcher auf die [Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung](#) - BITV 2.0 - verweist. Aufgrund des Verweises gilt die BITV 2.0 auch für Kommunen. Diese hat ihre Grundlage auf der europäischen [Richtlinie 2016/2102](#). In dieser sind unter anderem der barrierefreie Webauftritt sowie die leichte Sprache geregelt - weitere Informationen unter [3.1](#). Eine stichprobenartige Prüfung der medialen Barrierefreiheit erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg - weitere Informationen finden sich [hier](#).

2.3 Die Barrierefreiheit im Bauwesen

Im Bauwesen sind einschlägige Vorschriften die [Landesbauordnung](#) Baden-Württemberg - LBO - und die [DIN-Normen](#) vom Deutschen Institut für Normung. Auf Bundesebene wurde die Musterbauordnung - MBO - beschlossen, die als Vorlage für die Bauordnungen der einzelnen Länder gilt. Darin sind Mindestanforderungen enthalten, die eine Vereinheitlichung in Deutschland gewähren sollen. In [§ 50 MBO](#) ist erläutert, welche Gebäude den Anforderungen der Barrierefreiheit gerecht werden müssen. Darunter fallen alle öffentlich zugänglichen Anlagen - beispielsweise Rathäuser. Jedoch sind allein die Regelungen der Länder bindend - in Baden-Württemberg gilt die LBO. Diese erklärt in [§ 3 LBO](#), dass bei der Planung von Gebäuden die Belange der Menschen mit Behinderung sowie von Seniorinnen und Senioren zu berücksichtigen sind. Beim Bau von Wohnungen ist zusätzlich [§ 35 LBO](#) zu beachten sowie bei Wohnungen für Menschen mit Behinderung [§ 39 LBO](#). Weitere verbindliche Regelungen sind in den [DIN-Normen](#) enthalten - zum Beispiel gibt es Planungsgrundlagen für öffentlich zugängliche Gebäude oder für den öffentlichen Verkehrs- und Freiraum.

2.4 Die Inklusion in Schulen und Kindergärten

Die gesetzliche Grundlage für die Inklusion in Schulen bildet [§ 3 III Schulgesetz](#) - SchulG. Ziel ist eine inklusive Bildung. Dies soll durch einen gleichberechtigten und barrierefreien Zugang zur Bildung erreicht werden. Die UN-BRK fordert hierzu in [Artikel 24 UN-BRK](#), dass ein gemeinsames Lernen stattfinden soll. Das sonderpädagogische Bildungsangebot sichert in Baden-Württemberg Bildung für jeden: Eltern haben nach dem Schulgesetz die Wahl, ob sie ihre Kinder mit Behinderung in einer allgemeinbildenden oder in einer sonderpädagogischen Bildungseinrichtung anmelden.



Rechtlich verpflichtende Maßnahmen

Die allgemeinbildenden Schulen sind verpflichtet, die Möglichkeit für ein gemeinsames Lernen zu schaffen. Die gesetzliche Grundlage für Kindergärten und Kindertagesstätten bildet [§ 2 II Kindertagesstättengesetz Baden-Württemberg](#). Wie für Schulen gilt auch hier, dass Kinder mit und Kinder ohne Behinderung gemeinsam betreut werden sollen. Weitere Informationen dazu gibt es beispielsweise im [Impulspapier zur Inklusion in der frühkindlichen Bildung](#) des Städtetags Baden-Württemberg von 2017.

3. Aktuelle Entwicklungen

3.1 Inklusives Wahlrecht

Im Jahr 2019 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass ein Ausschluss von Menschen mit Behinderung und gleichzeitiger Vollbetreuung vom Wahlrecht nicht rechters ist. Da die Änderung in Baden-Württemberg in 2020 erfolgte, darf nun jeder wählen gehen. Dies gilt auch bei Kommunalwahlen - so werden in [§ 14 II Gemeindeordnung](#) Menschen mit Behinderung nicht mehr ausgeschlossen.

3.2 Barrierefreier öffentlicher Personen- und Nahverkehr

In [§ 8 III Personenbeförderungsgesetz](#) ist geregelt, dass der gesamte öffentliche Personen- und Nahverkehr - ÖPNV - bis zum 1. Januar 2022 vollständig barrierefrei nutzbar sein muss. Dementsprechend müssen beispielsweise alle Bushaltestellen, Bahnhöfe, Busse und Züge so gebaut sein, dass sie den Anforderungen der Barrierefreiheit entsprechen. Hierfür können Zuwendungen beantragt werden - dies ist im Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz geregelt.

3.3 Die EU-Richtlinie barrierefreie Produkte und Dienstleistungen

Die Richtlinie 2019/882 ist in Deutschland noch nicht umgesetzt. Dies soll bald durch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz erfolgen. Ziel ist, dass Produkte und Dienstleistungen, die unter bestimmte Kriterien fallen, auch in der Privatwirtschaft barrierefrei zugänglich sein müssen - weitere Informationen finden sich [hier](#).

3.4 Das Teilhabestärkungsgesetz

Dieses Gesetz wurde bereits beschlossen, die Verkündung steht noch aus. Hierdurch soll ein erleichterter Zugang zur Arbeit geschaffen werden. Unter anderem dürfen Assistenzhunde nun Bereiche betreten, die durch Kennzeichnung Hunden untersagt sind - weitere neue Regelungen und Informationen finden sich [hier](#).

3.5 Rechtlich verpflichtende Maßnahmen - Perspektive

Diese neuen Gesetze und Richtlinien zeigen, wie enorm wichtig es ist, zu diesem Thema auf dem aktuellen Stand zu bleiben und sich regelmäßig zu informieren. Denn auch in Zukunft müssen weitere verpflichtende Regelungen von Kommunen umgesetzt werden.

1. Ideen für ein erfolgreiches Marketing

Inklusionsprojekte können effektiv durchgesetzt werden, wenn viele Menschen anpacken. Jede Idee kann noch so großartig sein, wenn keiner sie in Anspruch nimmt, erfüllt sie auch nicht ihren Nutzen. Deshalb ist es wichtig, Bürgerinnen und Bürger durch Öffentlichkeitsarbeit auf das Thema aufmerksam zu machen und sie davon zu überzeugen, sich selbst zu engagieren. Dies lässt sich am Besten durch Informationsveranstaltungen erreichen - beispielsweise durch Expertenvorträge zum Thema Inklusion. Um diese Veranstaltungen anzuwerben, können Plakate zur Veranstaltung im Gemeindegebiet an Stellen mit erhöhtem Publikumsverkehr aufgehängt werden.

Das Gebiet selbst kann auch interaktiv genutzt werden. Man kann durch verschiedenste Aktionen die Erlebnisse und Wahrnehmungen von Menschen mit Behinderungen aufzeigen und somit die Menschen, die sich in der Gemeinde aufhalten, für das Thema sensibilisieren. Beispielsweise kann den Teilnehmenden die Augen verbunden oder Kopfhörer mit lauter Musik aufgesetzt werden. Ebenso gut eignet sich das Erlebnis einer Rollstuhlfahrt im gewohnten Lebensumfeld. So können die Teilnehmenden selbst erleben, wie Menschen, die eine solche Einschränkung haben, sich zurechtfinden müssen und welche Hindernisse für sie bestehen. Hierbei werden möglicherweise auch Stellen gefunden, die Verbesserungspotenzial aufweisen. Diese Aktivität lässt sich ebenso gut mit dem Gemeinderat veranstalten. Hierdurch haben Entscheidungstragende die Möglichkeit, selbst zu erfahren, in welchen Bereichen Verbesserungen notwendig sind.

Um sich über die Vor- und Nachteile der Zusammenarbeit mit Betroffenen zu informieren, kann es hilfreich sein, in direkten Kontakt mit Personen zu treten, die bereits Inklusion betreiben. Auch das Vernetzen mit sogenannten Modell-Kommunen auf dem kleinen Dienstweg kann als Inspiration dienen. Um das Thema Inklusion mit den Einwohnerinnen und Einwohnern gemeinsam voranzubringen, ist die Veranstaltung einer „Ideen-Werkstatt“ hilfreich. Dabei können die Teilnehmenden ihre Interessen und Vorschläge mitteilen - auf Grundlage dessen können weitere Entscheidungen getroffen werden.

Eine weitere Möglichkeit, das Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu wecken und sie zur Durchführung von eigenen kleinen Projekten anzuregen, ist es, einen „Inklusionswettbewerb“ ins Leben zu rufen. Um eine rege Beteiligung zu erreichen, kann ein Preis für das beste Projekt ausgelobt werden. Hierfür könnte eine Jury gebildet werden, die die Projekte bewertet. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, den Wettbewerb auszugestalten. Eine davon wäre, die Ideen der Teilnehmer zu sammeln und in einer ersten Selektionsphase die kreativsten Vorschläge mit hoher Umsetzbarkeit auszuwählen.

Marketing & Finanzierung

Bis hier hin erfolgt die Bewertung durch ein zuvor bestimmtes Entscheidungsgremium, welches aus Mitarbeitern der Gemeinde, Vertretern von Vereinen mit Inklusionsbezug sowie dem dort möglicherweise vorhandenen Inklusionsbeauftragten besteht. Nun werden die - beispielsweise - fünf geeignetsten Projekte ausgewählt, welche daraufhin in einer öffentlichen Veranstaltung den Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt werden. Bei dieser Veranstaltung bestimmen die Anwesenden demokratisch, wie sie die vorgestellten Projekte bewerten und welches ihr Favorit ist. Anhand der erfolgten Platzierung können Preise verteilt werden.

Es bieten sich auch Kulturveranstaltungen an, die inhaltlich das Thema behandeln, oder die als Geldmittelbeschaffung für gewisse Projekte dienen können. Es könnte beispielsweise ein Open-Air-Kino veranstaltet werden - bei diesem könnten Filme wie „Ziemlich Beste Freunde“, die Inklusion und Behinderungen thematisieren, vorgeführt werden. Hierbei könnten die Einnahmen der Ticketverkäufe in inklusive Projekte fließen. Dies könnte auch als aktive Werbemaßnahme - die Einnahmen dienen der Umsetzung von inklusiven Projekten - genutzt werden. Genauso können Erlöse von Veranstaltungen, die nicht explizit das Thema Inklusion aufgreifen, zur Finanzierung von inklusiven Projekten herangezogen werden.

Ein Stand auf dem Weihnachtsmarkt könnte ebenso dazu dienen, auf das Thema aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Spenden zu sammeln oder Umsatz zu generieren. Einerseits könnte der Stand Informationen zu aktuellen Projekten bzw. dem Thema im Allgemeinen bereitstellen und dabei den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit aufzeigen, für laufende Projekte spenden zu können. Andererseits könnte dieser als Verkaufsfläche genutzt werden. Beispielsweise könnten, in Kooperation mit einer lokalen Behindertenwerkstatt oder Menschen mit Behinderungen vor Ort, weihnachtliche Gegenstände oder Speis und Trank verkauft werden. Diese Einnahmen wiederum dienen der weiteren Projektfinanzierung und werden den kooperierenden Organisationen gleichermaßen gutgeschrieben.

2. Finanzierung

Die effektivste Möglichkeit, um Hilfe bei der Finanzierung zu erhalten, ist es, ein passendes Förderprogramm für das jeweilige Projekt zu finden. „Aktion Mensch“ bietet zahlreiche Förderungen an, die viele Bereiche abdecken. Es gibt Förderungen, die auf ein Jahr - meistens für kleinere Projekte - oder bis zu 25 Jahre ausgelegt sind. Um Genaueres zu erfahren bietet die [„Aktion Mensch“](#) viele Broschüren und Informationsblätter auf deren Webseite an.

Generell lohnt auch ein Blick auf die Internetseiten der [Förderdatenbank BW](#), um ein geeignetes Programm zu finden.



SCAN ME



1. Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

1.1 Was zählt zum öffentlichen Raum?

Der öffentliche Raum ist das gebaute Lebens- und Wohnumfeld außerhalb von privaten Gebäuden und Grundstücken, also die verbindende Fläche für eigenständige Bewegung und Begegnung. Er schließt den Raum ein, der für die Öffentlichkeit erreichbar sein soll. Dazu gehören neben öffentlichen Einrichtungen und Plätzen auch öffentliche Veranstaltungen und die Verfügbarkeit von Informationen.

1.2 Bedeutung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

Im Alltag stoßen wir immer wieder auf Barrieren. Viele Kleinigkeiten erleichtern oder erschweren das private, aber auch das öffentliche Leben. Da der öffentliche Raum für jeden zugänglich sein soll, ist die Nutzbarkeit hier für alle besonders wichtig. Der freie Zugang für alle bedeutet nicht nur, offensichtliche Barrieren für Menschen mit Gehhilfen und Rollstühlen abzubauen, sondern auch die Barrieren für ältere Menschen, Kinder oder Eltern mit Kinderwagen, für Blinde, Gehörlose, Schwerhörige, für Menschen mit Sehbehinderung, Sprachproblemen, chronischen Krankheiten, mit kognitiven Einschränkungen, Autismus und viele mehr. Zudem gibt es auch nicht sichtbare Barrieren - wie beispielsweise die Informationsbeschaffung. Jedem Menschen sollte daher die Möglichkeit geschaffen werden, sich frei informieren und selbstständig an Veranstaltungen teilnehmen zu können.



Öffentlicher Raum

2. Selbstständigkeit und Sicherheit im öffentlichen Raum

2.1 Verkehrs- und Bewegungsflächen

Die Barrierefreiheit von Verkehrs- und Bewegungsflächen ist besonders wichtig, um die Sicherheit der Menschen zu gewährleisten und die Selbstständigkeit von Menschen mit Einschränkungen zu fördern. Dabei gilt besonders zu beachten:

- Absenken von Bordsteinen und Gehwegen
- Prüfung von Bodenbeschaffenheit
- Verfügbarkeit von Rampen, Aufzügen und Treppen
- Lichtsignalanlagen mit akustischer Unterstützung
- Leit- und Orientierungssysteme
- Eindeutig auffindbare und sicher nutzbare Überquerungsstellen
- Barrierefreie PKW-Stellplätze
- Öffentliche Toiletten

DIN-Normen, technische Voraussetzungen und Ansprechpartner finden sich [hier](#).

2.2 Gebäudevoraussetzungen

Um den freien Zugang zu öffentlichen Gebäuden zu vereinfachen, sollte bei Dunkelheit auf ausreichende Beleuchtung geachtet werden sowie auf einen stufenlosen Eingangsbereich. Die Eingangstür sollte leicht zu öffnen sein, Drehtüren sind unbedingt zu vermeiden. Im gesamten Gebäude sollten rutschsichere Bodenbeläge verwendet werden - bei Nässe kann gegebenenfalls zusätzlich der Eingangsbereich mit Teppichen ausgelegt werden. Höhenverstellbare Tische können zum Beispiel für Rollstuhlfahrende eine große Erleichterung sein. Ferner sollten im Gebäude Kennzeichnungen zum Auffinden barrierefreier Toiletten vorhanden sein. Bei den barrierefreien Toiletten kann es sich auch um allgemein zugängliche Toiletten für alle handeln - nach körperlicher Einschränkung oder Geschlecht muss nicht getrennt werden. Dadurch kann auch das Zugehörigkeitsgefühl gestärkt werden. Außerdem ist zu beachten, dass die Toiletten ausreichend Platz bieten und sich die Türen nach außen öffnen lassen. Treppen sollten möglichst barrierearm gestaltet werden - beispielsweise durch Markierungselemente an den Stufen sowie beidseitigen Handläufen. Auch an Ruhemöglichkeiten nach dem Treppenaufstieg sollte gedacht werden. Aufzüge, Rampen sowie breite Türen sollten zusätzlich vorhanden sein.

2.3 Planungshinweise bei Neuerschaffung

Empowerment - Starkmachen und Selbstbefähigen!

Das Ziel von Empowerment ist es, dass sich Betroffene selbst aktiv einbringen können - als Spezialistinnen und Spezialisten ihrer eigenen Situation - und ihre Interessen öffentlich vertreten. Daher ist es sinnvoll, den örtlichen Behindertenbeauftragten und Betroffenen Gehör zu schenken und diese bereits im Vorfeld an den Planungen zu beteiligen.



Öffentlicher Raum

Bei der Neuplanung eines Projektes sind Begehungstage mit Gemeinderäten und möglichen Betroffenen zu empfehlen, um deren Alltag und die damit verbundenen Hürden kennenzulernen. Dabei wird gleichzeitig an das Engagement der Bürgerinnen und Bürgern appelliert. Bei der Neuerschaffung sollte außerdem das Zwei-Sinne-Prinzip zur barrierefreien Gestaltung von Gebäuden und Einrichtungen beachtet werden. Mindestens zwei der drei Sinne „Hören, Sehen und Tasten“ müssen angesprochen werden - beispielsweise ein sprechender Aufzug.

3. Freier Zugang zu Informationen

3.1 Leichte Sprache

Die Informationsverbreitung und Kommunikation kann durch leichte Sprache verbessert werden. Durch Anwendung von [§ 11 Behindertengleichstellungsgesetz](#) auf Bundesebene und gleichartigen Normen des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes Baden-Württemberg, sind alle Träger öffentlicher Gewalt verpflichtet, die Kommunikation mit geistig und/oder seelisch beeinträchtigten Menschen in einfacher und verständlicher Sprache zu gestalten. Auf Verlangen sollen Anträge, Bescheide, Verträge, etc. in die einfache Sprache übersetzt und erläutert werden. Der Einsatz von leichter Sprache ist besonders für Menschen mit Lernbehinderung relevant, aber auch für Legastheniker, Menschen mit geringen Deutschkenntnissen, Seniorinnen und Senioren, Gehörlose und auch für Kinder und Jugendliche von Vorteil. Die leichte Sprache muss erlernt werden. Sie beinhaltet nicht nur das Umschreiben von Fachbegriffen, sondern auch das Vereinfachen durch entsprechende Wortwahl und Gestaltung. Hilfreich ist darüber hinaus das regelmäßige Überprüfen der Verständlichkeit durch Betroffene - Rechtsgrundlagen hierzu unter [2.2](#).

Die wichtigsten Regeln für den Einsatz der leichten Sprache sind:

- Kurze, einfache Wörter verwenden und schwere Wörter erklären
- Abkürzungen und Synonyme vermeiden
- Einfache Schriftart verwenden, gut leserliche Schriftgröße

Weitere Informationen, Tipps und Kontrollmöglichkeiten sind [hier](#) abrufbar.

3.2 Digitale Barrierefreiheit

Im Gegensatz zu Printmedien sind Informationen, die digital zur Verfügung gestellt werden, für eine größere Zahl an Personen zugänglich. Funktionen der digitalen Medien wie Vorlesemöglichkeit, Untertitel, Visualisierungen und deutliche Schriftart sowie Gebärdenvideos erleichtern die Informationsbeschaffung enorm. Neben Inhalten in leichter Sprache sollten wichtige Informationen mehrsprachig zur Verfügung gestellt werden, um Menschen mit anderer Muttersprache die Nutzung zu vereinfachen.



Öffentlicher Raum

[§ 10 Landesbehindertengleichstellungsgesetz](#) schreibt vor, dass öffentliche Verwaltungen innerhalb ihrer finanziellen, technischen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten, ihre Internetauftritte für jeden zugänglich machen sollen. Dieser Paragraph verweist auch auf bestehende Vorschriften in Rechtsverordnungen.

Weiteres zur digitalen Barrierefreiheit ist im [Onlinezugangsgesetz](#) festgelegt.

4. Freier Zugang zu Gemeindeveranstaltungen

Der freie Zugang zu Gemeindeveranstaltungen fokussiert sich auf Gemeinderats-sitzungen, Einwohnerversammlungen und/oder Neujahrsempfänge.

4.1 Planung und Vorbereitung

Eine Gemeindeveranstaltung sollte barrierefrei und somit frei zugänglich für jede Person sein. Bei der Planung der Veranstaltung sollten vor allem folgende drei Bereiche berücksichtigt werden:

- **Die sprachlich-kommunikative Barrierefreiheit**

Bereits die Einladung zur Veranstaltung sollte in einfacher Sprache verfasst und durch verschiedene Medien zugänglich gemacht werden. Die verschiedenen Medien, wie zum Beispiel das Gemeindeblatt und die Homepage, ermöglichen einen breiten, vielfältigen Zugang. Piktogramme, kontrastreiche Gestaltungen der Flyer und Vertonung von Einladungen auf der Homepage, erleichtern es beispielsweise auch Menschen mit Sehbehinderung und/oder Seniorinnen und Senioren mit schwachem Augenlicht, an Informationen über die Veranstaltung zu gelangen. Zur Kontaktaufnahme der Betroffenen sollten ebenfalls verschiedene Angebote bestehen, wie zum Beispiel Telefon, Fax, Post und/oder E-Mail. Durch einen Vermerk auf der Einladung kann betont werden, dass alle Bürgerinnen und Bürger herzlich willkommen sind und versucht wird, auf alle individuellen Bedürfnisse einzugehen.

- **Die räumliche Barrierefreiheit**

Die Veranstaltungsstätte muss für die Teilnehmenden gut auffindbar sein, alle sollten sich vor Ort selbstbestimmt bewegen und am Geschehen teilnehmen können. Durch Abfrage der individuellen Bedürfnisse bzw. Platzreservierungen im Voraus kann die Planung erleichtert werden. Die baulichen Gegebenheiten des Gebäudes müssen bei der Wahl des Veranstaltungsortes berücksichtigt werden, sodass vorab eine Großzahl an Barrieren verhindert werden kann. Unter [2.2](#) wird näher auf die Gebäudevoraussetzungen eingegangen.



Öffentlicher Raum

- **Die technische Barrierefreiheit**

Auch technisch sollten Barrieren weitestgehend aus dem Weg geschaffen werden. Durch den Einsatz von Mikrofonen und Film- bzw. Bildbeiträgen können die Informationen von allen wahrgenommen werden. Allerdings sind auch hier für bestimmte Bedürfnisse Unterstützungsangebote, wie beispielsweise Induktionsschleifen für Nutzerinnen und Nutzer von Hörgeräten oder zusätzliche Bildschirme zur Übertragung beim Einsatz von Gebärdensprache- oder Schrift-Dolmetscherinnen und -Dolmetschern nötig.

4.2 Durchführung

Individuelle Bedürfnisse können bei der Veranstaltung umgesetzt werden, beispielsweise indem Rollstuhlfahrende an unterfahrbaren Tischen platziert werden. Herkömmliche Stehtische sind für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen besonders ungünstig. Es ist von Vorteil, auch während der Veranstaltung barrierefreie Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Vortrag kann anschließend in leichter Sprache zusammengefasst werden. Die Möglichkeit der schriftlichen Beteiligung über einen Chat fördert ebenfalls die freie Teilnahme für alle. Es könnte ein Livestream angeboten werden, um Personen, die an der Teilnahme vor Ort verhindert sind, den Zugang zu ermöglichen. Bei Präsentationen sollte im Vorhinein abgefragt werden, ob sehbehinderte oder blinde Teilnehmende anwesend sind, um gegebenenfalls Abbildungen und Tabellen in der Präsentation ausführlich verbal zu erläutern. Um eine reibungslose Kommunikation mit gehörlosen Menschen zu gewährleisten, können Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetscher herangezogen werden. Diese sind möglichst vor der Veranstaltung mit der betroffenen Person bekannt zu machen. Zur Unterstützung, Begleitung und Überwindung von Barrieren sollte zusätzliches Servicepersonal bereitstehen.

4.3 An- und Abreise

Die An- und Abreise zur Gemeindeveranstaltung sollte durch Informationen erleichtert werden. Ein Lageplan kann veranschaulichen, wo sich barrierefreie Parkplätze in Gebäudenähe befinden. Zudem können Fahrdienste angeboten werden. Die Wege zur Veranstaltung sollten gut ausgeschildert sein und markante Orte durch Bilder oder Piktogramme beschildert werden.



Öffentlicher Raum

4.4 Niederschwellige Maßnahmen

Dass die nächste Gemeindeveranstaltung inklusiver gestaltet werden kann, folgen einige Maßnahmen, die schnell und einfach umgesetzt werden können:

Wahl des Veranstaltungsortes

- Großer Raum im Erdgeschoss, der problemlos für alle erreichbar ist - zum Beispiel ein Konferenzraum oder eine Gemeindehalle
- Nahe gelegene, barrierefreie Toiletten
- Ausgewiesene barrierefreie Parkplätze

Einladung

- Publikation in verschiedenen Medien
- Vermerke wie zum Beispiel: „Wir laden herzlich alle Einwohnerinnen und Einwohner ein und möchten darauf hinweisen, dass ein barrierefreier Zugang möglich ist. Inklusiven Bedarf setzen wir gerne um. Tel:... Mail:...“.
- Voranmeldungen können die Planung erleichtern
- Wege und Parkplätze ausweisen

Durchführung

- Individuelle Bedürfnisse abfragen - eventuell Zusatzpersonal zur Verfügung stellen
- Unterfahrbare Tische für Rollstuhlfahrende reservieren
- Auf einfache und verständliche Sprache achten

Informationen

- Auf ausreichenden Informationsfluss achten
- Besprochenes am Ende kurz und einfach zusammenfassen, anschließend gegebenenfalls im Gemeindeblatt bzw. auf der Homepage veröffentlichen

4.5 Besonderheiten bei Veranstaltungen im Freien

- Barrierefreie Toiletten in unmittelbarer Veranstaltungsnähe - barrierefreie mobile Toiletten wie beispielsweise Dixis
- Ausreichend Sitzplätze und unterfahrbare Tische zur Verfügung stellen
- Fester Boden und breite Gänge für Rollstühle und Gehhilfen
- Technik, um Informationsfluss zu garantieren - Leinwand, Mikrofon, etc.
- Leicht zugängliche Gestaltung des Caterings

Öffentlicher Raum

5. Weitere Beispiele

- Inklusionspreise verleihen, zum Beispiel in Kategorien wie Freizeitaktivitäten
- Barrierefreie Toiletten auf Vereinsfesten fördern
- Seniorenmobil ins Leben rufen und Nachbarschaftsnetzwerke errichten
- Empowerment-Seminare anbieten
- Wöchentliche Hörerzeitung erstellen - wie in [Holzgerlingen](#)
- Essen auf Rädern im Gemeindeblatt anbieten - weitere Informationen finden sich [hier](#)
- Beim Erstellen von Flyern und/oder bei der Gestaltung der Homepage auf den Kontrast zwischen Schrift und Hintergrund achten
- Ausreichend Sitzgelegenheiten im Gemeindegebiet anbieten
- Auf genügend Zebrastrifen achten
- QR-Codes und Kurzlinks am Ende des Gemeindeblattes zu Internetseiten setzen
- Outdoor-Fitnessgeräte für Jung und Alt errichten - wie in [Kressbronn](#)
- Fachstellen einrichten
- Broschüren mit Übersichtsplänen zur Barrierefreiheit in der Gemeinde erstellen

Rechtlich verpflichtende Maßnahmen

Relevante Normen

- [§ 3 Landesbauordnung BW](#) - Allgemeine Anforderungen an Bauvorhaben
- [§ 39 Landesbauordnung BW](#) - Barrierefreies Bauen
- [§ 50 II Musterbauordnung](#) - Barrierefreies Bauen
- [DIN 18040 – 1](#) - Planungsgrundlagen für öffentlich zugängliche Gebäude
- [DIN 18040 – 3](#) - Planungsgrundlagen für den öffentlichen Verkehrs- und Freiraum
- [DIN 32975](#) - Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung
- [DIN 32984](#) - Bodenindikatoren im öffentlichen Raum
- [§ 10 I L-BGG](#) i.V.m. [Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung](#) - Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
- [§ 10 III L-BGG](#) i.V.m. L-BGG-DVO - Erklärung zur Barrierefreiheit
- [§ 8 III Personenbeförderungsgesetz](#) - Förderung der Verkehrsbedienung und Ausgleich der Verkehrsinteressen im öffentlichen Personennahverkehr
- [Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz](#)
- Weitere Informationen zum barrierefreien Bauen finden sich [hier](#)

1. Einleitung

Für viele ist die Wohnung der wichtigste Ort in ihrem Leben. Zudem ist Wohnen eines der elementarsten Grundbedürfnisse. Alle sollten die Möglichkeit haben, ihr Leben und ihre Wohnform frei zu gestalten. Jedoch ist gerade für Menschen mit Behinderung der Zugang zu bezahlbarem Wohnraum erschwert. Auch wenn Wohnen häufig als „Privatsache“ angesehen wird, kann die Gemeinde ihre Einwohnerinnen und Einwohner unterstützen. Im Folgenden werden die Begriffe inklusive Wohnprojekte, besondere Wohnformen und Sozialräume bzw. Räume der Begegnung näher betrachtet und erklärt, weswegen gerade auch kleinere Gemeinden, in diesen Bereichen tätig werden sollten.

1.1 Inklusive Wohnprojekte

Unter inklusiven Wohnprojekten werden Wohnformen verstanden, die es Menschen mit und ohne Behinderung, sowie Alt und Jung ermöglichen, freiwillig, gleichberechtigt und miteinander zu leben. Wichtig sind bei inklusiven Wohnprojekten die Zugänglichkeit und die [Barrierefreiheit](#). Insbesondere die Barrierefreiheit ist ein grundlegender Aspekt bei der inklusiven Wohngestaltung. Jeder soll sich im Gebäude und in den Außenanlagen ohne Einschränkungen bewegen können. Zusätzlich können bei inklusiven Wohnprojekten auch nicht-behindertengerechte Wohnungen entstehen. Dadurch wird eine soziale Durchmischung von Menschen unterschiedlicher Herkunft, sozialem Hintergrund und gesundheitlichen Aspekten erreicht. Personen, die Ausgrenzungen erleben mussten, können durch inklusive Wohnformen in die Mitte der Gesellschaft geholt und somit in den Alltag integriert werden. Inklusive Wohnprojekte können hierbei unterschiedliche Dimensionen annehmen, dies kann von einem kleinen Umbau bis hin zu einer Quartiersentwicklung reichen. Näheres hierzu wird unter [2.2](#) und [3.](#) ausgeführt.

1.2 Gründe für die Umsetzung von inklusiven Wohnprojekten

Durch inklusive Wohnprojekte können alle in die Gemeinde integriert werden. Dies ist insbesondere auch im Sinne der Gemeinde, denn diese hat ein großes Interesse daran, dass sich ihre Einwohnerinnen und Einwohner wohlfühlen. Vorteile für die Gemeinde sind hierbei vor allem die zukunftsorientierte Bauweise der Wohnkomplexe, da diese barrierefrei gestaltet sind. Inklusives Wohnen gibt Betroffenen die Möglichkeit, in ihrem Lebensumfeld und in ihrer Gemeinde verbleiben zu können. Das vermindert die Fluktuation von Einwohnerinnen und Einwohnern - vor allem in ländlichen Gebieten.

Auch für das Gemeindemarketing kann die inklusive Wohnbauförderung eine Rolle spielen, da das Ansehen der Gemeinde in der Gesellschaft steigt und durch positive mediale Aufmerksamkeit neue Einwohnerinnen und Einwohner gewonnen werden können. Inklusive Wohnprojekte ermöglichen in ländlichen Gebieten, dass bezahlbarer, barrierefreier Wohnraum zur Verfügung gestellt werden kann und dadurch die Attraktivität der Gemeinde als Wohnort steigt.



Wohnen

Außerdem besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, finanzielle Fördermittel zu beantragen - zum Beispiel das [Förderprogramm Wohnungsbau BW Kommunal](#).

Als Vorteil für die Einwohnerinnen und Einwohnern bieten inklusive Wohnprojekte die Möglichkeit, selbstbestimmt und möglichst selbstständig zu wohnen. Zudem kann bei inklusiven Wohnprojekten häufig ein individueller Pflegevertrag geschlossen werden, welcher den Bewohnerinnen und Bewohnern genau die Hilfestellungen leistet, die sie benötigen. Als weiterer Vorteil kann aufgeführt werden, dass inklusive Wohnformen durch verschiedene Sozialräume vor Vereinsamung schützen.

1.3 Besondere Wohnformen

Bei inklusiven Wohnprojekten kommt es nicht nur auf die baulichen Aspekte an, sondern auch auf das Zusammenleben im Wohngebäude. Dazu werden im Folgenden zwei besondere Wohnformen mit erhöhter Erfolgsaussicht näher betrachtet.

Für Jung und Alt ein gemeinsamer Ort - das bietet ein [Mehrgenerationenhaus](#). Mehrgenerationenhäuser sind Begegnungsorte, an denen das Miteinander der Generationen aktiv gelebt wird. Für gemeinschaftliche Aktivitäten bieten sie Raum und schaffen ein nachbarschaftliches Miteinander in einer Kommune. Diese Häuser stehen allen offen - unabhängig von Alter oder Herkunft. Im Hinblick auf den demografischen Wandel ist zu beachten, dass zukünftig ein höherer Bedarf an inklusiven Wohnformen bestehen wird, denn häufig tritt erst im Laufe des Lebens eine Einschränkung bzw. Behinderung auf. Die Bewohnerinnen und Bewohner leben nach folgendem Konzept: Jüngere helfen Älteren und umgekehrt. Außerdem zeichnen sich Mehrgenerationenhäuser dadurch aus, dass mehrere Gemeinschaftsräume die soziale Interaktion der Bewohnerinnen und Bewohner fördern. Die Gemeinde sorgt mit der Ansiedlung von Mehrgenerationenhäusern für Chancengleichheit, faire Teilhabemöglichkeiten und die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Dabei muss die Gemeinde jedoch nicht als Träger fungieren, sondern es können sich - wie in [Holzgerlingen](#) - Baugemeinschaften bilden. Vertiefende Informationen zum Mehrgenerationenhaus in Holzgerlingen finden sich [hier](#).

Eine weitere Wohnform stellen [inklusive Wohngemeinschaften](#) - WG's - dar. Inklusive WG's zeichnen sich dadurch aus, dass Menschen mit und ohne Behinderung zusammen in einem Haus oder einer Wohnung leben. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner hat ein eigenes Zimmer, um sich zurückziehen zu können. In den Gemeinschaftsräumen wie Küche oder Wohnzimmer legen die Bewohnerinnen und Bewohner Wert darauf, zusammen zu kommen und sich auszutauschen.



Wohnen

Die Bewohnerinnen und Bewohner ohne Behinderung übernehmen hierbei Hilfe bei alltäglichen Tätigkeiten. Für die besonderen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohnern werden WG's durch sozialpädagogische Fachkräfte und Pflegepersonal unterstützt. So wird für alle ein Zuhause geschaffen, in dem sie sich wohlfühlen, lachen, helfen und füreinander da sind.

1.4 Sozialraum und Räume der Begegnung

Für die Gemeinde kann es eine Bereicherung sein, wenn sie das Wohlergehen ihrer Einwohner nicht an der Schwelle zur Wohnung enden lässt, sondern dieses auf den gesamten Sozialraum erstreckt. Unter Sozialraum werden kommunale Lebensräume, die charakteristische, kulturelle und soziologische Eigenschaften besitzen, verstanden. [Sozialräume](#) vereinigen unterschiedliche Lebensbedingungen bzw. -formen und prägen soziale Milieus. Somit handelt es sich um Lebensräume, in denen sich alle gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse widerspiegeln. Die Bevölkerungszusammensetzung sowie die vorhandene Infrastruktur in den Bereichen Wohnbebauung, Arbeiten, Einkaufen, Freizeit und Sport, Kultur, Gastronomie und Veranstaltungen bestimmen über das Image und den Lebenswert. Bei der Weiterentwicklung der Sozialräume in einer Gemeinde, kann die Schaffung von Begegnungsräumen viel bewirken. Es sollen Örtlichkeiten geschaffen werden, in denen Menschen zusammenkommen und sozial interagieren können.

Sogenannte „Räume der Begegnung“ können vor Einsamkeit schützen, das Zusammenleben stärken und das Wohlbefinden in der Gemeinde fördern. Örtlichkeiten für ein Beisammensein bringen Menschen jeden Alters, Familien, Paare, Alleinstehende, Menschen mit und ohne Behinderung zusammen. Sozialräume können nicht nur in urbanen, sondern ebenso in ländlichen Gebieten, entwickelt werden. Ein inklusives Café bietet unter anderem gute Voraussetzungen für einen Raum der Begegnung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit und ohne Behinderung empfangen Gäste mit und ohne Behinderung. Dies bietet Raum für neue soziale Kontakte und erweitert den Sozialraum der Gemeinde. Die Cafés unterliegen häufig der Leitung eines gemeinnützigen Trägers. Die Gemeinde kann hierbei eine Lokalität bereitstellen und auf entsprechende Träger zugehen. Ein Beispiel für ein inklusives Café und dessen Erfolg wird unter [3.](#) dargestellt.

2. Umsetzung in der Gemeinde

Wird die Lebenswelt Wohnen von der Gemeinde als Chance betrachtet und geht sie mit gutem Beispiel voran, bieten sich enorme Entwicklungspotentiale. Im folgenden Abschnitt werden nun Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Gemeinde aktiv werden und Projekte in die Wege leiten kann.

Wohnen

2.1 Niederschwellige Angebote baulicher Veränderungen

Um sich an das Thema Inklusion und die baulichen Veränderungen heranzutasten, können zuerst Barrieren an eigenen kommunalen Wohngebäuden abgebaut werden. Verschiedene Bereiche an den Gebäuden bieten Verbesserungsmöglichkeiten für ein barriereärmeres Wohnumfeld. Im Bereich der Zugänge können durch folgende Maßnahmen Barrieren abgebaut werden:

Bereich des Hauseingangs

- Bei Wegen zur Haustür sollte auf ausreichende Breite geachtet werden. Die empfohlene Breite beträgt hierbei mindestens 1500 mm - [DIN-Norm 18040-1](#). Außerdem sollte der Weg stufenlos und gut beleuchtet sein.
- Bei bestehenden Eingangsstufen kann eine [Rampe](#) errichtet werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Rampe eine maximale Steigung von sechs Prozent nicht übersteigt. Falls eine Rampe nicht installiert werden kann, kann auch eine Liftanlage als Alternative dienen.
- Das Anbringen von Bewegungsmeldern am Hauseingang sowie im gesamten Gebäude sorgt für ausreichende Beleuchtung.
- Eine beleuchtete und erkennbare Hausnummer erleichtert das Auffinden.
- Montage von mit dem Rollstuhl gut erreichbaren Briefkästen und Bedienelementen - wie der Klingel.
- Der Eingangsbereich vor der Haustüre sollte möglichst 1500 mm tief sein.
- Das Absenken von [Türschwellen](#) ist behilflich. Hierbei können zusätzlich verschiedene [Rampensysteme](#) genutzt werden. Beispielsweise können Außentüren mit Magnet-Türschwellen ausgestattet werden. Ab einer Schwellenhöhe von 2 cm eignet sich ein Steckrampensystem mit einseitiger Rampenlänge von 30 cm.
- Ausreichend breite Haustüren, welche sich leicht öffnen und schließen lassen, unterstützen beim Durchgehen/-fahren. Hierbei kann beispielsweise ein Türöffnerknopf nachgerüstet werden. Empfohlen wird für die Haustüre eine lichte Breite von 900 mm und eine lichte Höhe von 2005 mm - [DIN-Norm 18040-2](#). Dies gilt ebenfalls für Wohnungstüren.

Bereich der Garage bzw. des Stellplatzes

- Breiter und ebener Pkw-Stellplatz: empfohlene Breite 3500 mm - [DIN-Norm 18040-3](#)
- Ausreichende Beleuchtung des Stellplatzes bzw. der Garage. Durch Bewegungsmelder kann die Beleuchtung der Wege leicht gesteuert werden.
- Rutschhemmender Bodenbelag sowie ein ebener und breiter Weg - min. 1500 mm - zwischen der Garage bzw. des Stellplatzes und der Haustür.



Wohnen

Bereich des Treppenhauses

- Beidseitiger und stabiler Handlauf an jeder Treppe
- Tastbare Markierung mit Angabe des Stockwerks am Anfang und Ende des Handlaufs
- Stufenhöhe von maximal 180 mm - [DIN-Norm 18065](#)
- Geschlossene und trittsichere Stufen durch Treppenprofile
- Helle Beleuchtung und Installation von Bewegungsmeldern
- Stabiler Handlauf am Aufzug
- Vom Sitzen erreichbare Bedienelemente, Notfallknopf und Gegensprechanlage im Aufzug
- Mit Sprachausgabe und Braille-Schrift-Tasten versehener Aufzug

Im Bereich der Wohnung können ebenfalls verschiedene Bereiche nachgerüstet bzw. Barrieren abgebaut werden. Betroffene Bewohnerinnen und Bewohner können hierzu finanzielle Leistungen im Rahmen des [SGB XI](#) in Anspruch nehmen. Die Gemeinde kann ihre Mieterinnen und Mieter im Wohnbereich ebenfalls unterstützen. Weitere Informationen dazu in der [Broschüre des Sozialministeriums Baden-Württemberg](#).

2.2 Wohnraumprojekte zusammen anpacken

Das Fehlen von behindertengerechten Wohnungen sowie hohe Mietpreise verwehren Menschen mit Behinderung den Zugang zur eigenen Wohnung. Der Bedarf an inklusivem Wohnraum besteht und das öffentliche Interesse an diesen Wohnangeboten wächst. Auch wenn es sich beim Thema Wohnen primär um eine private Angelegenheit handelt, kann die Gemeinde inklusiven Wohnraum fördern. Die Aufgabe der Gemeinde besteht darin, eine Vermittlerrolle einzunehmen. Als Partner für diese Projekte kommen in Betracht:

- Wohnungsbaugesellschaften
- Architekturbüros
- Stiftungen
- Kirchliche Träger
- Vereine
- Pflegeeinrichtungen
- Soziale Unternehmen

Bereits erfolgreiche Zusammenschlüsse von Gemeinden und oben genannten Partnern werden unter [3.](#) aufgezeigt. Die Gemeinde kann auch bei der Objekt- oder Bauplatzfindung unterstützend tätig werden. Dabei kann es sich um leerstehende Gebäude, bei denen eine Sanierung nicht zweckdienlich ist, oder um eine Umnutzung von brachliegenden Flächen handeln. Außerdem könnten auch Gemeindegrundstücke in Erbpacht an soziale Träger oder Unternehmen vergeben werden. Zudem kann die Gemeinde eine beratende und aufklärende Position einnehmen. Sie kann über ihre Gemeindehomepage, das Gemeindeblatt oder Vorträge Informationen zu inklusiven Bauweisen, Wohnprojekten und Wohnformen zur Verfügung stellen. Durch Aufklärungsarbeit kann in der Gemeinde gemeinsam Inklusion vorangetrieben und neue Projekte ins Leben gerufen werden.



Wohnen

3. Best Practice – Beispiele aus der Praxis

Im folgenden Abschnitt soll verdeutlicht werden, dass die Gemeinde - in Verbindung mit verschiedenen Trägern - erfolgreich inklusive Projekte planen und umsetzen kann.

3.1 Inklusions-Café – [Samocca Heilbronn](#)

Auf dem Bundesgartenschau Gelände in Heilbronn wurde im Jahr 2019 das inklusive Café Samocca eröffnet. Das Projekt wurde von der Evangelischen Stiftung Lichtenstern ins Leben gerufen. Die Stiftung unterstützt bereits seit 1963 durch verschiedene Projekte Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung. Das Projekt Samocca Heilbronn ist Teil des Franchisesystems der Ostalb-Werkstätten der Samariterstiftung. In Deutschland umfasst die [Samocca-Gemeinschaft](#) bereits 17 weitere inklusive Cafés. Durch dieses Projekt wurde eine sinngebende Tätigkeit für Menschen mit Behinderung geschaffen. Das Café ist zusätzlich ein Raum der Begegnung und sorgt aktiv dafür, dass Menschen mit Behinderung Teil der Gemeinschaft werden. Über dem Café wurde ein Wohnungsangebot sowie die Möglichkeit der Tagesbetreuung geschaffen. Durch das Café wird dafür gesorgt, dass das Stadtquartier Neckarbogen ein bunter Ort ist, an dem alle ein Zuhause finden und ihre Fähigkeiten einsetzen können.

3.2 [Inklusive Quartiersentwicklung](#) in Heilbronn

Im Jahr 2017 wurde in Heilbronn die Teilnahme am Ideenwettbewerb „Quartier 2020 – Gemeinsam. Gestalten.“ vom Gemeinderat beschlossen. Das Projekt „[Quartier 2020](#) - Quartiersentwicklung im Bereich des Südbahnhofs“ sah die Neugestaltung des brachliegenden Geländes des Südbahnhofs vor. Die Weichen für das Projekt wurden von der Verwaltung zusammen mit dem Gemeinderat bereits durch das Strategiefeld „Teilhabe an der Stadtgesellschaft“ der Stadtkonzeption 2030 gestellt. An der Entwicklung des Quartiers waren verschiedene Ämter beteiligt. Die Projektverantwortung übernahm hierbei die Stabsstelle für Partizipation und Integration. Mitunter haben mitgewirkt das Schul-, Kultur- und Sportamt, Gesundheitsamt, die Stabsstelle Stadtentwicklung und Zukunftsfragen sowie das Amt für Liegenschaften und Stadterneuerung. Außerhalb der Verwaltung wurde ein Expertenkreis aus verschiedenen Kooperationspartnern in die Quartiersentwicklung eingebunden. Dies waren unter anderem die stationäre Pflegeeinrichtung Haus zum Fels, die Arkus GmbH, der paritätische Wohlfahrtsverband, die Offene Hilfen Heilbronn GmbH, Vertreter des Kreissenioresenrats, der Verein Buntes Leben e.V. und Akteure der früheren Bürgerinitiativen zum Bebauungsplanverfahren. Außerdem wurden Gewerbetreibende in die Entwicklung des Quartiers eingebunden, um einen umfassenden Expertenkreis zu gewährleisten.



Wohnen

Entstanden sind im Gebiet des Südbahnhofs 430 neue Wohnungen, davon 48 inklusive Wohnungen aus dem Projekt buntes Wohnen, eine Kindertageseinrichtung, ein Ärztehaus, ein Studierendenwohnheim sowie das - unter [3.1](#) genannte - inklusive Café Samocca. Daneben wurden im Quartier zwei Kirchengemeinden und ein Familienzentrum mit einer Begegnungsstätte angesiedelt. Zudem liegen in unmittelbarer Reichweite des Quartiers diverse Lebensmittelgeschäfte, Restaurants und Einzelhändler sowie eine Grundschule. Durch die Quartiersentwicklung 2020 konnten im Gebiet des Südbahnhofs 3.000 Menschen in ca. 1600 Haushalten ein neues Zuhause finden.

3.3 Gemeinde Neckarsulm – Alles unter einem Dach

Im Jahr 2020 rief die Gemeinde Neckarsulm das Inklusionswohnprojekt [Friedrichstraße 49](#) ins Leben. Auf dem Grundstück des ehemaligen evangelischen Gemeindehauses soll ein [inklusives Wohn- und Betreuungsangebot](#) entstehen. Geplant wird ein gemischt genutzter, barrierefreier Neubau, der Angebote der Tagesbetreuung, Räume für die Arbeit der evangelischen Stadtkirchengemeinde Neckarsulm sowie inklusiven Wohnraum unter einem Dach vereint. Die Initiative zum Start des inklusiven Wohnprojekts ging von der Stadt Neckarsulm aus. Die dortige Baubürgermeisterin brachte ein Grundstück der evangelischen Kirchengemeinde auf Gemarkung Löwenstein ins Spiel, welches zentral gelegen und gut an die Innenstadt angebunden ist. Somit konnte der erste Meilenstein für das gemeinsame inklusive Wohnprojekt erreicht werden.

Das Projekt soll einen geeigneten Sozialraum für Menschen mit und ohne Behinderung schaffen. Neben den Wohnungen sollen Begegnungsräume sowie möglicherweise ein Café entstehen. Zudem möchte die evangelische Stadtgemeinde ihre Räumlichkeiten im neuen Gebäude für größere Veranstaltungen und die Bewohnerinnen und Bewohner öffnen. Durch die Zusammenarbeit der Stadt Neckarsulm, der Kirchengemeinde Neckarsulm und der Stiftung Lichtenstern kann nun in einem einzigen Gebäude der erste Grundstein für die Inklusion gelegt werden. Die Gemeinde Neckarsulm fungiert bei diesem Projekt als Vermittlerin. Die Leitung des Inklusionsprojekts liegt in den Händen der Evangelischen Stiftung Lichtenstern. Als Generalübernehmer - inklusive Planung und Umsetzung des Projektes - wurde die Kruck + Partner Wohnbau und Projektentwicklung GmbH & Co. KG aus Heilbronn beauftragt.

Wohnen

3.4 Gemeinde Schwetzingen – Gemeinschaftliches Wohnen

In der Gemeinde Schwetzingen wird aktuell ein inklusives Wohnprojekt geplant. Der Gemeinderat hat in einer Sitzung im Dezember 2016 dem Vorhaben bereits ausdrücklich zugestimmt und seine Unterstützung zugesagt. Hierfür wird ein Grundstück der Gemeinde Schwetzingen in Erbpacht zur Bebauung bereitgestellt. Es handelt sich dabei um ein bereits im Verfall begriffenes Gebäude in der [Schützenstraße 6](#). Die Leitung sowie die Bauträgerschaft des Projekts übernimmt hierbei der Habito e.V.. Der Verein Pro DOWN Heidelberg unterstützt mit dem Projekt den Wunsch junger Erwachsener aus dem eigenen Verein, ein gemeinschaftliches und selbstständiges sowie gut begleitetes Leben führen zu können.



Wohnen

Rechtlich verpflichtende Maßnahmen

Relevante Normen

- [§ 3 Landesbauordnung BW](#) - Allgemeine Anforderungen an Bauvorhaben
- [§ 35 Landesbauordnung BW](#) - Anforderungen an Wohnungen
- [§ 39 Landesbauordnung BW](#) - Barrierefreie Anlagen
- [DIN 18040-1](#) - Planungsgrundlagen: Öffentlich zugängliche Gebäude
- [DIN 18040-2](#) - Planungsgrundlagen: Wohnungen
- [DIN 18040-3](#) - Planungsgrundlagen: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum
- [DIN 18065](#) - Gebäudetreppen

Förderprogramme

„Dezentrale Wohnangebote sowie Betreuungs- und Werkstattangebote für Menschen mit Behinderungen“

Förderart: Zuschusshöhe ist abhängig von Art der Maßnahme, mind. 10% Eigenanteil

Förderbereich: Gesundheit & Soziales, Infrastruktur, Wohnungsbau & Modernisierung

Fördergebiet: Baden-Württemberg

Förderberechtigte: Kommune, Öffentliche Einrichtung, Verband/Vereinigung

Fördergeber: Ministerium für Soziales und Integration

Nähere Informationen finden Sie auf: [Förderdatenbank BW](#)



„Wohnungsbau - Wohnungsbau BW – Kommunal“

Förderart: Darlehen, Zuschuss - bis zu 80% der Gesamtkosten

Förderbereich: Wohnungsbau & Modernisierung

Fördergebiet: Baden-Württemberg

Förderberechtigte: Kommune

Fördergeber: L-Bank

Nähere Informationen finden Sie auf: [Förderdatenbank BW](#)



1. Inklusion und Freizeit

In [Art. 30 UN-Behindertenrechtskonvention](#) ist die „Teilnahme [aller] am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ verbindlich festgehalten. Demnach haben sich die Vertragsstaaten in den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport verpflichtet, ein erweitertes Angebot für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen und mit geeigneten Maßnahmen die Gleichberechtigung zu fördern. Hinsichtlich Art und Gestaltung dieser Maßnahmen haben sie die Möglichkeit, frei zu entscheiden. Inklusive Angebote erfordern nicht zwangsweise das Entwickeln neuer Ideen. Oft genügt es, bereits vorhandene Angebote aus bestehenden Strukturen barrierefrei zu gestalten und somit für Menschen mit Behinderung zugänglich zu machen. Maßnahmen wie Aufklärung, Informationen und Gesetze sind relativ wirkungslos. Ideal hingegen sind Maßnahmen zur Förderung der aktiven Kontaktaufnahme zwischen Menschen mit und ohne Behinderung.

1.1 Voraussetzungen für die Umsetzung inklusiver Projekte

Generell ist es von großer Bedeutung, dass vor allem im öffentlichen Raum in jeglicher Hinsicht Barrierefreiheit gegeben ist. Hinzu kommt die wichtige Komponente der Überzeugungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Bildung von Netzwerken in Form von Kooperationen der Gemeinden mit Stiftungen oder ehrenamtlichen Initiativen erleichtert die Umsetzung inklusiver Projekte. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit für Trainerinnen und Trainer bzw. Betreuerinnen und Betreuer bestehen, Angebote des Wissens- und Kompetenzerwerbs in den Bereichen der Trainingsgestaltung, Betreuung und Therapie wahrzunehmen.

Um inklusive Maßnahmen ins Leben rufen zu können, müssen dafür meist ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Finanzielle Unterstützung kann dabei von Förderorganisationen wie der Aktion Mensch sowie von gemeinnützigen Vereinen und Wohlfahrtsverbänden erlangt werden. Stiftungen wie die [Sepp-Herberger-Stiftung](#) aber auch das Ministerium für Soziales und Integration des Landes Baden-Württemberg fördern Inklusionsprojekte ebenfalls auf finanzieller Ebene. Eine weitere Möglichkeit ist das Spendensammeln: Insbesondere lokale Unternehmen oder regionale Partner - wie beispielsweise die örtliche Sparkasse - kommen hierfür in Frage.

1.2 Verschiedene Bereiche

1.2.1 Inklusion im Sport

Sport ist ein weitgreifender Begriff. Einerseits umfasst er die körperlichen Aktivitäten des Alltags, andererseits die Aktivitäten mit dem Ziel der Gesundheitsförderung. Jedoch kann er auch als leistungsbezogene Wettkampfform angesehen werden.



Freizeit & Ehrenamt

Das Ziel sportlicher Aktivität ist beispielsweise die körperliche Erholung. Auch bietet Sport die Möglichkeit, den Wunsch nach Lebensfreude zu unterstützen und dadurch das psychologische Gleichgewicht wiederherzustellen. Sport kann ebenfalls ein Mittel zur sozialen Reintegration darstellen, was bedeutet, dass über die sportliche Aktivität hinaus der Kontakt mit der Umwelt gefördert werden kann. Mehrwert gemeinsamen Sporttreibens zeigt sich darin, dass das Selbstbewusstsein gestärkt, Respekt und Akzeptanz aufgebaut und soziales Lernen gefördert wird - daraus können mitunter Freundschaften hervorgehen. Gemeinsame Wettkampf-Erfahrungen sind ein weiteres Merkmal, worin sich ein Mehrwert der gemeinsamen Sportausübung zeigt.

Gerade im Bereich Sport ist es wichtig, klarzustellen, dass die Gemeinde hier nur mittelbar tätig werden kann und es der Kontaktaufnahme mit den örtlichen Sportvereinen bedarf, um Inklusionsmaßnahmen in diesem Bereich voranzutreiben. Dies gilt jedoch nicht ausschließlich für Sportvereine, sondern betrifft die gesamte örtliche Vereinsarbeit. Die Aufgabe der Gemeinde kann es also sein, Sportvereine zu bestärken, mehr inklusive Maßnahmen im Sport anzunehmen und umzusetzen. Im Folgenden möchten wir Möglichkeiten aufzeigen, in welcher Form es sich lohnt, Inklusion im Sport anzugehen.

Grundsätzlich sollen sportbegeisterte Menschen mit Behinderung erreicht werden. Sie können zunächst an Sportformen herangeführt werden, welche den Fokus auf individuelle Leistungsverbesserung gelegt haben und solidarisch ausgerichtet sind. Hierzu zählen beispielsweise Klettern und Fahrradfahren. Auch soll die Einleitung inklusiver Prozesse im Sport durch ein gezieltes Angebot an Breiten- und Präventionssport erfolgen. Dieses Angebot beinhaltet gemeinsame Trainingseinheiten und Wettkämpfe. Beispielhaft zu nennen ist hierbei der [inklusive Teamwettbewerb](#) „INSPIRATION“, welcher sich aus den Disziplinen einer Show-Vorführung aus Akrobatik, Tanz oder Zirkus, einem Boule-Spiel und einer Bewegungspendelstaffel zusammensetzt. Die Disziplinen sind so gewählt, dass die Teilnehmenden mit Behinderung in den Bereichen Gruppengestaltung/Kreativität, Koordination/Geschicklichkeit und Ausdauer gefördert werden.

Sportgruppen jedes Vereins haben die Möglichkeit an einem solchen Wettbewerb unter den Bedingungen, mindestens eine Person mit Behinderung im Team zu haben und als Gruppe gemeinsam regelmäßig zu trainieren, teilzunehmen. Austräger des Wettbewerbs ist beispielsweise das jährlich stattfindende [Landesturnfest](#). Die Gemeinde kann auf die Unterstützung von Stiftungen bei Umsetzung von Inklusionsmaßnahmen hinweisen.

So unterstützt die Baden-Württemberg Stiftung die teilnehmenden Vereine beratend - Aufklärung zum Thema „Inklusion im Sport“, Ermöglichung von Vernetzung und Austausch mit anderen teilnehmenden inklusiven Teams - und finanziell entlastend - Wegfall der Startgebühren.



Freizeit & Ehrenamt

Durch den Aufbau von Kooperationen können inklusive Prozesse vorangebracht werden. Die Inklusionsinitiative „[FußballFREUNDE](#)“ steht beispielhaft für einen möglichen und geeigneten Kooperationspartner. Diese Initiative beschreibt ein Gemeinschaftsprojekt der DFL-Stiftung, der Sepp-Herberger-Stiftung, den DFB-Landesverbänden sowie einzelner namhafter Profi-Fußballklubs. Die Idee dahinter: Bundesweit inklusive Fußballgruppen schaffen, die wiederum aus einem Zusammenschluss von Förderschulen, Regelschulen und Fußballvereinen gebildet werden und in Turnieren gegeneinander antreten. Dabei sollen „spielerisch“ soziale Kompetenzen gefördert werden und sich im Zuge dessen auch Berührungspunkte zwischen verschiedenartigen Kindern abbauen. Die Profiklubs stellen oftmals ihre Sportanlagen zur Durchführung dieser Turniere zur Verfügung, was für alle Teilnehmenden ein Highlight darstellt. Nähere Informationen finden sich [hier](#). Ein weiteres Beispiel ist die Idee eines Inklusionslaufs - wie von der [Lebenshilfe Vaihingen-Mühlacker e.V.](#) im Jahr 2020 bereits erfolgreich umgesetzt.

1.2.2 Inklusion im Rahmen von Jugendarbeit

Inklusion im Rahmen von Jugendarbeit sollte von Gemeinden stärker in Betracht gezogen werden. Eine mögliche Maßnahme zeigt Holzgerlingen: Deren inklusive Jugendgruppe geht aus einer Kooperation des Jugend- und Familienzentrums Holzgerlingen hervor. Freizeitaktivitäten wie Ausflüge, Ferienfreizeiten oder Gruppenspiele werden gemeinsam durchgeführt, wobei der Spaßfaktor an erster Stelle steht. Ideen für gemeinsame Aktivitäten von Seiten der Jugendgruppe sind herzlich willkommen. Ein weiteres Beispiel sind Kinderspielstädte wie die Kinderspielstadt „[Karlopolis](#)“ in Karlsruhe. Hierbei handelt es sich um ein betreutes Großspielprojekt für Jungen und Mädchen mit und ohne Behinderung.

1.2.3 Inklusion mit Hilfe von kirchlichen Institutionen

Die Kommune kann ihre Vorbildfunktion nutzen, indem sie sich gemeinsam mit kirchlichen Trägern für inklusive Projekte einsetzt - beispielsweise die Bereitstellung von öffentlich zugänglichen und behindertengerechten Toiletten in den Räumen der Kirchengemeinde. Auch Gottesdienste zum Thema „Wir feiern Inklusion“ mit beispielsweise entsprechender Ausrüstung, die besseres Hören ermöglicht, können von der Kirche arrangiert werden. Auch das Organisieren und Einbinden von Menschen mit Behinderungen im Rahmen von Gottesdiensten oder ähnlichen Veranstaltungen kämen als inklusive Maßnahmen in Frage. Beispielsweise durch Auftritte inklusiver Tanzgruppen oder das Vorlesen kurzer Bibelgeschichten bzw. Kirchenlesungen, kann sich die Kirche für Inklusion engagieren. Nach Möglichkeit sollten Angebote unterbreitet werden, sodass sich interessierte Betroffene bei Bedarf melden können und daraufhin das weitere Vorgehen gemeinsam besprochen werden kann. Kinderbibeltage sind eine inklusive Freizeitveranstaltung von Gemeinden mit Unterstützung von kirchlichen Trägern. Hierbei sind ausdrücklich alle Kinder herzlich willkommen.



Freizeit & Ehrenamt

1.2.4 Inklusion im Rahmen von Kunst- und Kulturangeboten

Örtliche Kunst- und Kulturangebote inklusiv zu veranstalten, sollte für die Gemeinde erstrebenswert sein. Zu inklusiven Kunstangeboten zählt beispielsweise der bisher einmalig durchgeführte Gestaltungswettbewerb zur [Holzgerlinger Holztasche](#), bei welchem Menschen mit Behinderung in Zusammenarbeit mit Flüchtlingen und Betreuerinnen und Betreuern Taschen herstellen und sich dabei kreativ ausleben konnten. Die inklusive Malgruppe „[Freitagsmaler](#)“ aus Gerlingen trifft sich regelmäßig zum Malen. Generell sind inklusive Kunstprojekte und -workshops empfehlenswert. Solche Workshops sollen erreichen, dass Teilnehmende mit Behinderung eine eigene Bildsprache finden, die sich im Umgang mit Mitmenschen positiv auf ihre Ausdrucksfähigkeit auswirken kann. Regelmäßige Verkaufsausstellungen dieser Bilder tragen dazu bei, dass ein Gefühl der gesellschaftlichen Anerkennung und Wertschätzung hervorgerufen wird.

Die Idee eines inklusiven Chors wurde bereits in [Löffingen](#) ins Leben gerufen und zeigt sich erfolgreich in der Umsetzung. Die Einrichtung eines Projekt-Cafés kann eine gute Möglichkeit sein, das kulturelle Miteinander in einer Gemeinde voranzutreiben - als Beispiel dient die [Gemeinde Dußlingen](#). Ein breitgefächertes Angebot von Musik, Gesellschaftsspielen über Workshops hin zu Kultur- und Informationsveranstaltungen steht Interessenten zur Verfügung. Diese Cafés stellen einen Ort der Zusammenkunft für alle Menschen dar.

1.2.5 Inklusion in Form von Naturbegegnungen

Um Inklusionsmaßnahmen bereitstellen zu können, muss überprüft werden, ob die Gemeinde zur Umsetzung geeignete Umweltbedingungen - Seen, Wälder, Wiesen, bestimmte Wanderziele - vorweisen kann. Trifft dies zu, kann sich die Gemeinde überlegen, ob sie Inklusion in Form von Naturbegegnungen fördern möchte.

Herauszustellen ist barrierefreies Geocaching. Hierbei wird das Ziel verfolgt, die Natur gemeinsam zu erleben. Ein mit Rollstühlen und Kinderwägen befahrbares Terrain sowie genügend Ruheplätze sollten vorhanden sein. Beispielsweise wird dies in Freudenstadt von einem [Schwarzwald-Guide](#) angeboten. Generell gibt es die Klassierung T1 bei Geocaching-Routen, die in den meisten Fällen als rollstuhlgerecht eingestuft wird. Außerdem gibt es eine bundesweite Übersichtskarte für Orte, an denen barrierefreies Angeln möglich ist - beispielsweise Angelstellen, die gut per Rollstuhl oder Auto erreichbar sind.

Freizeit & Ehrenamt

1.2.6 Weitere mögliche Inklusionsmaßnahmen

- Um Inklusion voranzutreiben, können Vereine ein barrierefreies Konzept verfolgen. Eine solche Vorgehensweise fördert beispielsweise die [Stadt Herbrechtingen](#) in ihren Vereinsförderrichtlinien mittels aktivem Jugend-, Behinderten- und Seniorenförderbeitrag.
- Inklusive Projekte zwischen inklusiven Freizeitgruppen oder Behindertenwerkstätten und lokalen Unternehmen und Schulen können organisiert werden. Eine Umsetzung solcher Projekte kann im Rahmen von Projekttagen der Schule - beispielsweise Boccia-Turnier, Kletterwald, Bowling - erfolgen, wie es die [Realschule Gerlingen](#) bereits praktiziert.
- Sofern es in der Gemeinde eine Volkshochschule gibt, kann diese ein Kooperationspartnerin werden, um gemeinsame Ferienprogramme mit inklusiven Projekten aufzuziehen. Ein Beispiel hierfür ist das bereits durchgeführte Inklusionsprojekt „[Inklusive Dorf-Rallye](#)“ der Gemeinde Dußlingen zur Sensibilisierung von Kindern im Umgang mit Menschen mit Behinderung. Des Weiteren ist erkennbar, dass Tiere bei Menschen oftmals Freude auslösen und sie ihre Sorgen und Zweifel dadurch für einen Moment ausblenden können. Deshalb könnte ein Ausflug auf einen Bauernhof oder Reiten in Unterstützung von ausgebildeten therapeutischen Reitlehrkräften als inklusive Ferienprogramm-Veranstaltung angeboten werden.
- Eine Ideenbörse für Freizeit und Urlaub hinsichtlich Inklusion im Rahmen einer Informationsveranstaltung, bei der es zum Austausch zwischen Betroffenen, engagierten Privatpersonen und Gemeindevertreterinnen und -vertretern kommen kann, ist produktiv. Denn dabei wird erkannt, in welcher Hinsicht Bedarf an inklusiven Maßnahmen im Bereich der Freizeitgestaltung vorliegt.
- Das Einbinden der [Wheelmap-Onlinekarte](#) für rollstuhlgerechte Orte - beispielsweise im Landkreis Böblingen verfügbar - kann den Alltag erleichtern.
- Das Auslegen eines Toilettenführers kann für Betroffene hilfreich sein. Beispielsweise zählt der europaweite Toilettenführer „Locus“ rund 12.000 barrierefreie Toiletten auf. Der Einsatz von [EURO-Toilettenschlüsseln](#), mit denen diese Toiletten aufgesucht werden können, kann eine Erleichterung darstellen.

1.3 Inklusion im Alter

Hierbei stellt sich zunächst die Frage, inwiefern Seniorinnen und Senioren eingeschränkt sind. Vor allem die sensorische Leistungsfähigkeit, also die Seh- und Hörleistung sowie die motorische Beweglichkeit, lässt im Alter oftmals nach. Darüber hinaus können die Informationsbeschaffung und die teilweise starre Einstellung zu sozialen Regeln ein Problem darstellen.



Freizeit & Ehrenamt

Dabei hegen gerade diese den Wunsch, mobil zu sein und zu bleiben. Der Lebensalltag will weiterhin gemeistert, die Freizeit genossen, an Kultur teilgehabt und Kontakte erhalten werden. Die Schwierigkeit der Inklusion liegt demnach in der Sorge dafür, ihnen ihre Wünsche trotz der Einschränkungen bestmöglich zu erfüllen.

Inklusion im Alter steht in Verbindung mit dem ehrenamtlichen Bürgerengagement: Viele Personen ab 60 Jahren leisten einen Beitrag zur gesellschaftlichen Wertschöpfung durch ihr ehrenamtliches Engagement, das für sie eine regelmäßige Aufgabenwahrnehmung darstellt. Und genau dafür müssen sie, wie bereits erwähnt, mobil sein. Es müssen daher genügend Mobilitätsangebote für Seniorinnen und Senioren zur Verfügung gestellt werden, sodass sie auch zukünftig ihre ehrenamtliche Tätigkeit wahrnehmen und dadurch gesellschaftliche Anerkennung erfahren können. Die Stadt Freudenstadt hat als Interessenvertretung der älteren Generation einen [Stadt-Seniorenrat](#) ins Leben gerufen. Auch ein Bürgerauto bzw. ein Seniorenbus ist praktisch und wird schon in vielen Gemeinden eingesetzt. In [Löffingen](#), wo es bereits ehrenamtliche Fahrerinnen und Fahrer und kostenlose Mitfahrgelegenheiten - mit der Möglichkeit, Gehhilfen oder Rollatoren zu transportieren - gibt, wurden positive Erfahrungen gemacht. Wichtig ist die Schaffung von Begegnungsstätten für Jung und Alt, so wie es die [Gemeinde Holzgerlingen](#) mit einigen Kursangeboten und Freizeitaktivitäten umsetzt. Der Generationen-Aktiv-Park der [Gemeinde Schömberg](#) als barrieregerechte und altersunabhängige Freizeiteinrichtung stellt ein weiteres lobenswertes Projekt dar, welches Anerkennung verdient.

2. Ehrenamt

2.1 Begriffserklärung

Um die Frage, was Ehrenamt eigentlich ist, beantworten zu können, kann das Zitat „Alles Schöne in der Welt lebt von Menschen, die mehr tun als ihre Pflicht“ angeführt werden. Denn ehrenamtlich tätig ist, wer freiwillig und ohne Absicht auf Entgelt eine Aufgabe übernimmt, die dem Gemeinwohl dient.

2.2 Wege der Gewinnung von ehrenamtlich Tätigen

Über Social Media - zum Beispiel Facebook oder Instagram - wird heutzutage wohl der größte Teil der Gesellschaft angesprochen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, per Zeitungsannonce oder über die Gemeindehomepage zu werben - beispielsweise macht die [Stadt Freudenstadt](#) unter dem Reiter Bürgerengagement auf die Weiterbildungsangebote der Kreisvolkshochschule aufmerksam. Zuletzt wäre auch die Vermittlung über inklusive Freiwilligenagenturen bzw. barrierefreie Ehrenamtsbörsen ein Weg. Hierüber können sich auch Menschen mit Behinderung melden, um ehrenamtlichem Bürgerengagement nachzugehen.



Freizeit & Ehrenamt

2.3 Beispiele ehrenamtlicher Tätigkeiten

Die Gemeinde sollte vermehrt Ehrenamt von Menschen mit Behinderung fördern, indem auf ihre Stärken und Fähigkeiten eingegangen wird. Eine Voraussetzung hierfür ist ein größeres Angebot von Ehrenamtsbörsen - am besten in leichter Sprache. Je nach Art der Behinderung gibt es unterschiedliche Interessen, in welcher Form sich die ehrenamtlichen Helfer mit Behinderung einbringen können und wollen.

Körperlich eingeschränkte Menschen besitzen oftmals gutes Know-how im Bereich „Umgang mit digitalen Medien“. Deshalb kann ein Angebot von Seminaren, beispielsweise von Rollstuhlfahrenden zum Thema „Umgang mit digitalen Medien“ oder „Smartphone-Nutzung“ für Seniorinnen und Senioren, ermöglicht werden. Dies kann ins Programm der Volkshochschule aufgenommen werden.

Geistig eingeschränkte Personen sind meist kontaktfreudig und wollen unter Menschen kommen. Deshalb können sie beispielsweise an der Essensausgabe in Mensen beteiligt werden - hierfür ist die Kooperation mit lokalen Schulen und Betrieben förderlich. Außerdem können Ehrenamtliche bei Seniorennachmittagen und bei den - oftmals von der Kirchengemeinde organisierten - Sonntagscafés aushelfen.

Gerade in kleineren Gemeinden bietet es sich an, eine kommunale Inklusionsbeauftragte bzw. einen kommunalen Inklusionsbeauftragten - „Kümmerer“ - als ehrenamtliche Stelle zu besetzen. Anbieten würde sich, wer im Umgang mit Menschen mit Behinderung geschult oder vielleicht auch selbst Betroffene oder Betroffener ist.

Das Werben für Angebote des Freiwilligen Sozialen Jahrs - FSJ - oder des Freiwilligen Ökologischen Jahrs - FÖJ - im Bereich der Pflege oder der Unterstützung in Behinderteneinrichtungen kann auf der Agenda stehen. Ebenso kann die Gemeinde ein FSJ anbieten.

Die Hörerzeitung „Von Bürger zu Bürger“ in [Holzgerlingen](#) ist eine hilfreiche Stütze: So werden verschiedene Artikel auf persönliche Art zusammengefasst aufgenommen bzw. in verschiedenen Sprachen übersetzt. Offene Hilfen wie Fahrdienste und Begleitsdienste bei Ausflügen, Einkaufshilfe für Seniorinnen und Senioren und weitere Angebote - wie beispielsweise die Unterstützung bei der Durchführung von Freizeiten und Veranstaltungen - sollten nicht unerwähnt bleiben. Man könnte mögliche Bürgerengagement-Plattformen und VHS-Weiterbildungsangebote auf Gemeinde-homepages anführen. Weiterhin können inklusive Ferienbetreuungen - wie in [Freudenstadt](#) und [Meckenbeuren](#) - und integrative Sonntagscafés - zum Beispiel in [Gerlingen](#) von einer inklusiven Freizeitgruppe ehrenamtlich organisiert - ein Weg sein.

Freizeit & Ehrenamt



3. Inklusion im Bereich Freizeit & Ehrenamt - Perspektiven

Inklusion in Bezug auf Freizeit kann nur durch Absprache und die Möglichkeit gemeinsamer Aktivitäten von Menschen mit und ohne Behinderung funktionieren und zwar unter der Voraussetzung, dass die Angebote so angelegt sind, dass sie von allen genutzt werden können - das dient der Erweiterung des Blickwinkels. Gleichzeitig gehen damit eine vergrößerte Angebotspalette und die Bildung von Netzwerken bzw. Kooperationen einher. In Hinblick auf das ehrenamtliche Engagement hat Inklusion einen hohen Stellenwert: Denn ehrenamtliche Arbeit bringt generell Anerkennung, einen Wissenszuwachs und Gewinn an Erfahrung im Umgang mit Betroffenen mit sich. Zugleich ist die Entscheidungsfreiheit der Person - sich entweder für einzelne Projekte ehrenamtlich einzusetzen oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit regelmäßig nachzugehen - zu bewahren. Eines ist gewiss: Jede Hilfe ist willkommen.

1. Grundlagen

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Diese befinden sich in Bezug auf den Schwerpunkt Arbeit im neunten Buch Sozialgesetzbuch. [§ 1 SGB IX](#) beschreibt das Ziel wie folgt: „Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.“ Ab [§ 49 SGB IX](#) befinden sich die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. [§ 111 SGB IX](#) regelt die Leistungen zur Beschäftigung. In [§ 154 SGB IX](#) wird die Beschäftigungspflicht bzw. die Pflichtquote für die Einstellung von Menschen mit Behinderung festgelegt. [§ 164 SGB IX](#) legt die Personaleinstellung fest.

In [§ 165 S. 3 SGB IX](#) werden besondere Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber geregelt. So besteht im öffentlichen Dienst die Pflicht, Menschen mit Behinderung zu Vorstellungsgesprächen einzuladen. Sie haben gemäß [§ 205 SGB IX](#) einen Einstellungs-vorrang. Für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen sind zudem eine Inklusionsvereinbarung, eine Schwerbehindertenvertretung und die Einsetzung eines Integrationsbeauftragten sinnvoll - [§§ 166, 178, 181 SGB IX](#). Gerade bei Stellenbesetzungsverfahren von Menschen mit Behinderung werden Schwerbehindertenbeauftragte einbezogen. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderung bestehen ein besonderer Kündigungsschutz, ein Verbot von Mehrarbeit sowie ein Anspruch auf Zusatzurlaub - [§§ 168, 207, 208 SGB IX](#). Im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz - AGG - werden in [§ 12 AGG](#) Maßnahmen und Pflichten des Arbeitgebers aufgeführt und vertiefend in [§ 24 AGG](#) Sonderregelungen für öffentlich rechtliche Dienstverhältnisse festgelegt. Weitere Regelungen finden sich im Landesbehindertengleichstellungsgesetz. Zum 1. Januar 2022 tritt zudem das [Teilhabe-stärkungsgesetz](#) in Kraft.

1.2 Finanzielle Aspekte

Nach [§ 61 SGB IX](#) gibt es seit 2018 das sogenannte [Budget für Arbeit](#). Dadurch wird der Übergang von einer Tätigkeit in einer Werkstätte für behinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert. Gleichzeitig bekommen sie eine besondere Betreuung am Arbeitsplatz und der Arbeitgeber erhält einen Lohnkostenzuschuss. Gemäß [§ 90 SGB III](#) kann für Menschen mit Behinderung ein Eingliederungszuschuss beantragt werden. Dieser kann bis zu 70 Prozent des jeweiligen Arbeitsentgelts betragen. Die Förderung kann höchstens für 24 Monate gewährt werden. In [§ 50 SGB IX](#) sind mögliche Leistungen der Rehabilitationsträger - [§ 6 SGB IX](#) - an den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin festgelegt. So können unter bestimmten Vorgaben Ausbildungs- oder Eingliederungszuschüsse sowie Zuschüsse zu Arbeitshilfen oder Kosten für befristete Probebeschäftigungen erstattet werden.

Arbeit

Ein Hauptelement der Finanzierung ist die in [§ 160 I SGB IX](#) geregelte Ausgleichsabgabe: „Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, entrichten sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen eine Ausgleichsabgabe. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht auf. Die Ausgleichsabgabe wird auf der Grundlage einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt.“

[§ 154 I 1 SGB IX](#) besagt: „Private und öffentliche Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 haben auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.“

Die Gelder aus der Ausgleichsabgabe dürfen jedoch „nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben verwendet werden, soweit Mittel für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu leisten sind oder geleistet werden“ - [§ 185 I Nr. 3 SGB IX](#). Zudem verwaltet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen überregionalen Ausgleichsfonds, mit dem bundesländerübergreifend Einrichtungen und Maßnahmen zur Teilhabe gefördert werden können - [§ 161 SGB IX](#).

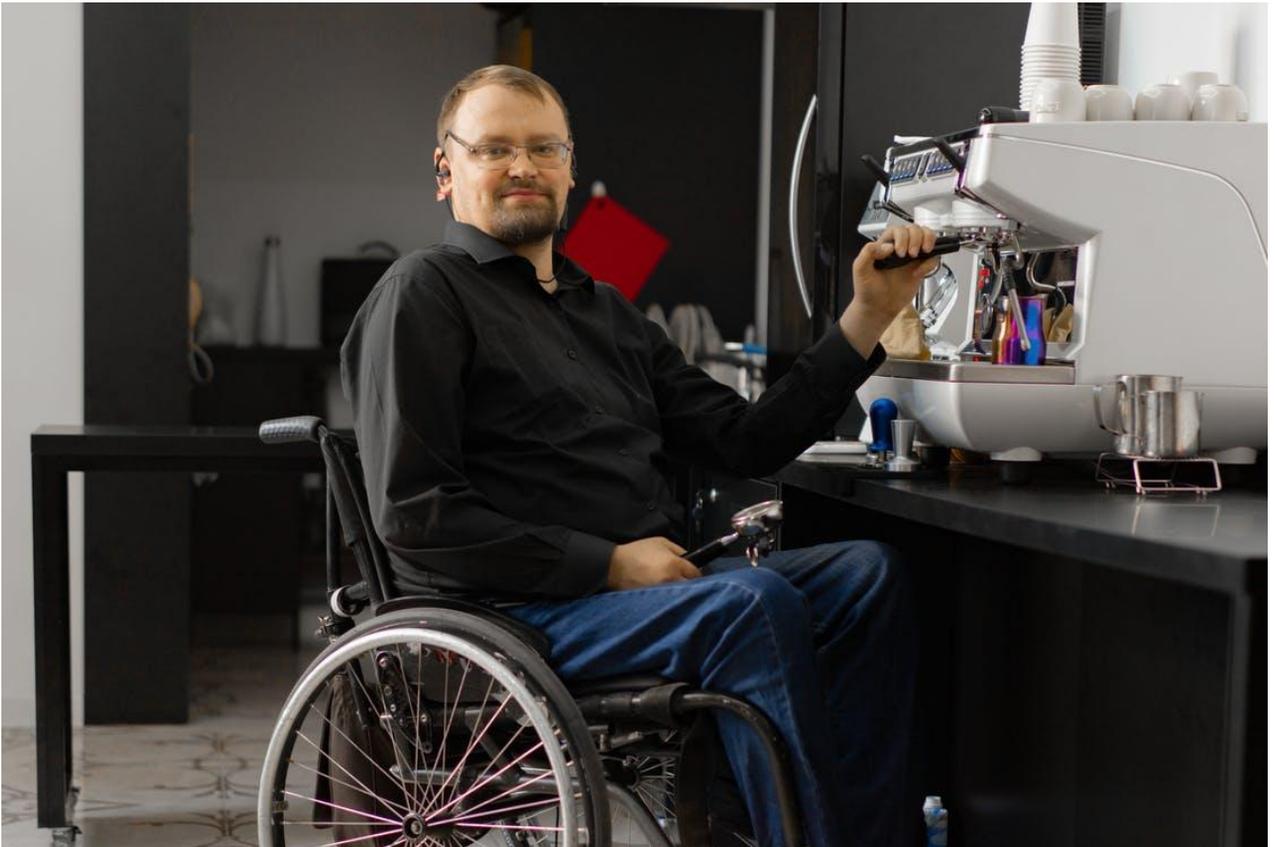
In der Schwerbehindertenausgleichsabgabenverordnung - SchwbAV - ist in [§ 14 I SchwbAV](#) festgelegt, für welche konkreten Zwecke die Mittel der Ausgleichsabgabe verwendet werden dürfen. Beispielsweise wären dies Leistungen zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Menschen sowie Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, einschließlich der Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen. Außerdem stehen Förderprogramme von Bund und Ländern bereit. So besteht beim Land Baden-Württemberg zurzeit die Möglichkeit aus den Programmen „[Arbeit Inklusiv-Budget für Arbeit](#)“, „[Ausbildung Inklusiv](#)“ oder „[AKTION 1000 - Perspektive 2020](#)“ eine Förderung zu erhalten.

2. Maßnahmen der Arbeitsinklusion

2.1 Hürden in der Arbeitswelt

Bereits der Weg zur Arbeit kann eine [Hürde](#) für die Betroffenen darstellen. Menschen mit Behinderungen sind vermehrt auf öffentliche Verkehrsverbindungen angewiesen, die in jeder Kommune ausreichend gegeben sein sollten. Was den Arbeitsplatz selbst angeht, haben Schwerbehinderte laut [§ 164 IV SGB IX](#) Anspruch auf die Einrichtung eines [behindertengerechten Arbeitsplatzes](#). Oft müssen Maschinen, aber auch die Arbeitsorganisation angepasst werden, zum Beispiel durch Zerlegen einer Tätigkeit in mehrere kleinere Tätigkeiten. Da je nach Einzelfall unterschiedliche Einschränkungen und damit individuelle Bedürfnisse bestehen, müssen die Maßnahmen einzelfallbezogen getroffen werden.

Arbeit



Deshalb ist es wichtig, dass betroffene Personen ihre Arbeitgeberin bzw. ihren Arbeitgeber ausreichend über die Beeinträchtigung und den damit verbundenen notwendigen Anpassungen informieren. Grundsätzlich wäre es von Vorteil, wenn jede Arbeitgeberin bzw. jeder Arbeitgeber, die bzw. der Menschen mit Behinderungen beschäftigen will, über Aufzüge, Behindertenparkplätze und Behindertentoiletten verfügt. Darüber hinaus können technische Arbeitshilfen sowohl für Betroffenen, als auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Behinderung eine Erleichterung sein, da dadurch weniger Unterstützung beim Arbeiten nötig ist. Bei der auszuführenden Tätigkeit sollte sowohl eine Über- als auch Unterforderung bei den Betroffenen vermieden werden. Bei vielen Menschen entstehen Behinderungen erst im Laufe des Arbeitslebens, weswegen es meistens darum geht, die betroffenen Personen im Beruf zu halten. Hier geht es dann um die betriebliche Eingliederung. Wie solche Anpassungen in der öffentlichen Verwaltung aussehen können, wird unter [3.3](#) genauer erläutert.



Arbeit

2.2 Innerer Antrieb – größte Hürde

Die grundlegende Voraussetzung dafür, dass die Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderung funktioniert und auch angestrebt wird, ist die innere Motivation und die Nächstenliebe der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Jeder sollte sich klar machen, dass Inklusion ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeitswelt sein sollte, da Behinderungen jede Person jederzeit treffen können. Die Betroffenen sollen in den Betrieben nicht als „Sondergruppe“ akzeptiert, sondern als gleichwertige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angesehen werden. Gleichzeitig ist diese Voraussetzung auch eine der größten Hürden: Die Barriere in den Köpfen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Jedoch bestehen oft Unsicherheiten sowie viele Vorurteile im Umgang mit den Betroffenen. Beispielsweise muss von der Vorstellung abgewichen werden, dass Menschen mit Behinderung automatisch eine geringere Arbeitsleistung als gesunde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben. Gesundheit bedeutet nicht automatisch, dass man alle Fähigkeiten besitzt und für jede Tätigkeit geeignet ist - so wenig wie eine Behinderung bedeutet, dass eine Tätigkeit nicht fehlerfrei ausgeführt werden kann. Schlussendlich ist jedoch nicht die Gesundheit allein, sondern auch die Qualifikation ausschlaggebend. Denn Jeder kann vieles, aber Keiner kann alles.

2.3 Vermittlung durch Inklusionsmessen

Eine sehr erfolgreiche Methode, die Inklusion in der Arbeitswelt zu fördern, ist das Veranstalten von Inklusionsmessen. Ein Best-Practice-Beispiel stellt [Holzgerlingen](#) dar: Bei der dortigen Messe informieren zahlreiche Stände über das Thema Inklusion in den Arbeitsmarkt. Sie soll die Jobvermittlung zwischen Firmen und den Betroffenen erleichtern. Firmen und Betriebe sollen zur Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderung ermutigt werden. Die Messe bietet den Betroffenen die Möglichkeit, mit Firmen in Kontakt zu treten und erste Gespräche zu führen, hauptsächlich um ihre Wünsche und Bedürfnisse äußern zu können.

3. Praxis und Praxisbeispiele

3.1 Auswirkungen auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung bietet sowohl den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, als auch den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern einige Vorteile. Aus Arbeitnehmersicht ist zu nennen, dass durch die Inklusion im Betrieb ein sehr starkes Für- und Miteinander herrscht. Das soziale Klima verbessert sich, da das Team vermehrt aufeinander achtet, eine soziale Kontrolle stattfindet und so die zwischenmenschliche Wahrnehmung jeder einzelnen Mitarbeiterin bzw. jedes einzelnen Mitarbeiters geschult und ausgeweitet wird. Die Kolleginnen und Kollegen würdigen zudem das wertschätzende Arbeitsumfeld. Für den Menschen mit Behinderung selbst stellt die Erwerbsarbeit die Möglichkeit dar, den Lebensunterhalt zumindest teilweise oder ganz selbst zu finanzieren, was einen enormen Arbeits- und Lernwillen nach sich zieht. Ein gutes Beispiel für eine gelungene Arbeitsmarktintegration stellt die [Krone Bäckerei Binder](#) in Holzgerlingen dar.



Arbeit

Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Behinderung sind sehr stolz auf ihre geleistete Tätigkeit und erledigen diese dadurch sehr gewissenhaft. Durch die barrierefreie Umgestaltung der Arbeitsstätte profitieren zudem nicht nur die Menschen mit Behinderung, sondern auch alle anderen Mitarbeitenden. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber kann durch die Einstellung von Menschen mit Behinderung durchaus Fachkräfte gewinnen. Bei körperlich eingeschränkten Personen ist lediglich eine Umgestaltung des Arbeitsplatzes notwendig. Aber auch geistig eingeschränkte Personen können auf ihrem Arbeitsgebiet Profis im Detail sein. Durch die Einstellung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern mit Behinderung gewinnt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber ehrliche und loyale Arbeitskräfte, die oft bis zur Rente im Unternehmen bleiben.

Dennoch sind Arbeitskräfte mit Behinderung nicht unkündbar, es bestehen lediglich verschärfte Voraussetzungen. Nicht zuletzt ist es für das soziale Verantwortungsbewusstsein der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber von Vorteil, vorweisen zu können, dass man Inklusion ernst nimmt und durchaus um die Potentiale der besonderen Arbeitskräfte weiß und diese fördert. Inklusion nur zum Verbessern des Unternehmensimages zu nutzen, sollte nicht das oberste Ziel sein. Denn Arbeitskräfte mit Behinderung sind zwar anders, aber anders ist auch gut!

3.2 Vorurteile - berechtigt oder nicht?

Viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber denken bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung eher an Nachteile, wie zum Beispiel die höhere Zahl an Urlaubstagen. Jedoch werden notwendige Arzttermine häufig in die zusätzlichen Urlaubstage gelegt, wodurch keine weiteren Fehlzeiten durch Arzttermine entstehen. Den Nachteilen stehen Vorteile gegenüber, an die meist nicht gedacht wird. Da sie es meist schwer haben, einen Arbeitsplatz zu finden, sind sie in der Regel dankbar für ihre Arbeitsstelle und weisen daher eine hohe Motivation auf. Im Gegensatz dazu kann es sein, dass nichtbehinderte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter meistens leichter eine Stelle finden und daher gegebenenfalls mehrmals im Leben ihre Arbeitsstelle wechseln. Wird die Loyalität der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters gegenüber dem Betrieb bedacht, kann vermutlich über die zusätzlichen Urlaubstage hinweggesehen werden. Auch die befürchtete schlechtere Arbeitsleistung sollte im Arbeitsalltag kein Problem darstellen. Sie erledigen die Aufgaben nicht schlechter, sie führen sie oft nur mit größeren Bemühungen als nichtbehinderte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter durch. Doch die Motivation, genau diese Bemühungen in Kauf zu nehmen, ist vor allem bei diesen Menschen vorhanden. Aufgrund ihrer Einschränkung setzen sie sich besonders intensiv mit den Anforderungen der Tätigkeit auseinander und sind darauf bedacht, möglichst alles richtig zu machen.



Arbeit

Unter anderem stellt der besondere Kündigungsschutz von Schwerbehinderten ein Einstellungshindernis für manche Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber dar. Denn eine Kündigung ist nur wirksam, wenn hierzu die Zustimmung des Integrationsamtes vorliegt. Es gibt aber auch Ausnahmen, bei denen keine Zustimmung erforderlich ist. Zum Beispiel kann in den ersten sechs Monaten des Arbeitsverhältnisses oder bei Abschluss eines Aufhebungsvertrags zustimmungsfrei gekündigt werden. Die Ausnahmeregelungen sind in [§ 173 SGB IX](#) geregelt. Natürlich ist das Ziel der Zusammenarbeit nicht, die Menschen mit Behinderung wieder „loszuwerden“. Dennoch ist es für Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber beruhigend zu wissen, dass sie bei Konflikten mit der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, das Arbeitsverhältnis zu beenden. Somit ist eine Kündigung nicht unmöglich, das Verfahren ist schlicht ein anderes.

3.3 Möglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung

Auch die öffentliche Verwaltung kann gezielt Menschen mit Behinderung integrieren. Grundvoraussetzung für das Gelingen der Inklusion ist unter anderem, dass die Verwaltungsspitze in den Prozess der Inklusion integriert wird. Es ist wichtig, dass sie sich mit dem Thema Inklusion weiter auseinandersetzt, um diese mit Unterstützung der Integrationsämter und der Schwerbehindertenvertretung weiter zu fördern und zu verbessern. Zu beachten ist, dass bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen oft nur ein Mindestmaß an Betreuung notwendig ist, da diese meistens zuvor in Berufsbildungswerken ausgebildet oder bereits in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt wurden.

Nach [§ 3a der Arbeitsstättenverordnung](#) - ArbStättV - sollen die Arbeitsplätze der eingeschränkten Arbeitskräfte umgestaltet werden und Türen, Fluchtwege, Notausgänge, Verkehrswege, Treppen, Toiletten/Waschbecken umgebaut oder Orientierungssysteme eingerichtet werden. Bei älteren, historischen oder denkmalgeschützten Gebäuden ist ein barrierefreier Umbau teilweise nur erschwert möglich oder auf Grund des Bestandsschutzes verboten. Menschen mit einer körperlichen Behinderung sind fast uneingeschränkt in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung einsetzbar. Geistig eingeschränkte Menschen hingegen sind in Verwaltungen schwieriger zu integrieren, da bei hoheitlichen Aufgaben - aufgrund der Außenwirkung - eine einwandfreie Bearbeitung sichergestellt sein muss und die Wahrnehmung zudem einer strengen Vertraulichkeit bedarf. Jedoch ist auch das nicht unmöglich. So kann ein geistig eingeschränkter Mensch beispielsweise den Posteingang und -ausgang gut bewältigen oder am Informationsschalter tätig sein. Eine anfängliche Betreuung ist notwendig.



Arbeit

Menschen mit Behinderung in Rathäusern für die Verwaltungstätigkeit auszubilden, um dem Nachwuchsmangel entgegenzuwirken und so die individuellen Stärken der Menschen hervorzuheben, bietet eine weitere Beschäftigungsmöglichkeit im Bereich der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung.

Menschen mit Behinderung können zudem ehrenamtlich in Projekte, wie die Neugestaltung der Ortsmitte oder Ähnliches, einbezogen werden. Wenn sie bereits bei der Planung größerer städtischer Vorhaben mitwirken und ihre Interessen vertreten können, ist das für beiden Seiten sehr wertvoll. So sind meist weniger Nachbesserungen notwendig, da durch gemischte, inklusive Arbeitsteams bereits Lösungsvorschläge erarbeitet werden, bevor das Problem an sich entsteht. Menschen mit Behinderung haben besondere Qualitäten, welche die Teams voranbringen können - sei es eine gesteigerte Kreativität oder eine innovative Sichtweise auf die Dinge. Oft eignen sich die kommunalen Einrichtungen wie der Bauhof oder der Kindergarten gut. Die besonderen Belange der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer können grundsätzlich durch vermehrte Sicherheitsvorkehrungen berücksichtigt werden. Daneben können Seniorinnen bzw. Senioren im Rathaus aushelfen und fähigkeitsbezogenen Arbeiten - zum Beispiel das Sortieren von Akten oder das Übernehmen von Botengängen - als Ehrenamt verrichten. So fühlen sie sich gebraucht und entlasten zusätzlich die Verwaltung.

Die Bereitstellung von Informationen in leichter Sprache kann den Arbeitsalltag vereinfachen. Genauso hilft die Durchführung von internen Schulungen zum Umgang mit Menschen mit Behinderung. Egal ob Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder Bürgerinnen bzw. Bürger mit Behinderung, durch diese Vorbereitungen sollen Arbeitsabläufe offengelegt und für alle zugänglich gemacht werden. Eine Behinderung kann auch ein Vorteil sein, der gut eingesetzt werden kann. Beispielsweise können sich blinde Menschen oft besser konzentrieren, dementsprechend sehr gut zuhören und sind daher gut geeignet, um zu telefonieren. Beim Einsatz von Menschen mit Behinderung sind, wie schon erläutert, einige Anpassungen notwendig. Wie dies am Beispiel eines Büroarbeitsplatzes - Seite 22 des Links - oder beim Posteingang und -ausgang - Seite 18 des Links - aussehen kann, finden sich [hier](#).

3.4 Praxisbeispiele

3.4.1 Markgröningen - INSIVA GmbH

Die [INSIVA GmbH](#) ist eine Einrichtung für Menschen mit Behinderung, die das Ziel hat, Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen. Dabei arbeiten sie teilweise mit Behörden zusammen - beispielsweise mit der Stadt Markgröningen. Menschen mit Behinderung werden in der Einrichtung ausgebildet und verbringen ihre Praxisphase innerhalb ihrer Ausbildung im Rathaus in Markgröningen.



Arbeit

3.4.2 Universitätsstadt Tübingen

Die [Stadt Tübingen](#) hat eine Quote von ca. 6,5 Prozent bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Da die Stadt selbst ein großer Arbeitgeber ist, erscheint die Quote sehr hoch, die Quotenerfüllung ist durch eine große Mitarbeiteranzahl jedoch leichter. In der Regel handelt es sich um Beschäftigte, die im Laufe des Lebens eine Schwerbehinderung erworben haben. Über das betriebliche Eingliederungsmanagement gelingt es meistens eine Beschäftigung zu erhalten. Zusätzlich wurden auch Stellen neu geschaffen, so werden beispielsweise Menschen mit geistigem Förderbedarf in Kitas als Hauswirtschaftshilfen eingesetzt. Die Stadt erarbeitet ausschreibungsspezifische Rollenprofile, bei denen Fördermöglichkeiten benannt werden. So ist bei jeder Stellenanzeige folgender Satz zu lesen: „Behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt“. Tübingen hat es sich zudem zur Aufgabe gemacht, andere Arbeitgeber für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu gewinnen bzw. direkt auf diese zuzugehen. Zudem ist es selbstverständlich, dass alle Neubauten baulich barrierefrei sein müssen, da es sich bei der Stadt um einen Dienstleister handelt, der für jedermann zugänglich sein sollte. Im Jahr 2009 hat die Universitätsstadt Tübingen einen wichtigen Schritt in Richtung Inklusion unternommen und die sogenannte „Erklärung von [Barcelona](#)“ mit Zustimmung des Gemeinderates unterzeichnet. Sie ist eine Selbstverpflichtung der Kommunen und beinhaltet ein konkretes [Handlungskonzept](#) mit Umsetzungsmöglichkeiten. Eine Veröffentlichung in leichter Sprache ist geplant. Da Inklusion ein Querschnittsthema ist, hat man 2009 mit der Unterzeichnung der Erklärung die Stelle eines Beauftragten für Inklusion geschaffen. Mittlerweile kümmern sich die Fachbereiche fast selbstständig um kleinere Belange beim Thema Inklusion, wie zum Beispiel die Übersetzung von Dokumenten in leichte Sprache.

In der Stadt Tübingen engagieren sich viele Unternehmen besonders bei der Arbeitsmarktinklusion. So auch die IT-Firma Atos, die einen jungen Mann mit Down-Syndrom als Hausmeister beschäftigt. Ausführliche Informationen zu diesem Best-Practice Beispiel finden sich [hier](#).

4. Inklusion in der Arbeitswelt - Perspektiven

Bestehende Handlungskonzepte sollten immer auf dem neuesten Stand sein und daher regelmäßig aktualisiert werden. Auch der Austausch zwischen Menschen mit Behinderungen und potentiellen Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern muss jederzeit gegeben sein, damit Kontakte entstehen und gehalten werden können. Dabei ist die Digitalisierung ein wichtiger Bestandteil. Daher sollten die technischen Gegebenheiten als auch der Erfahrungsschatz der Menschen mit Behinderungen weiter ausgebaut werden.



Arbeit

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die Möglichkeit des „Homeoffice“ auch für Menschen mit Behinderung zu erweitern. Für Menschen, die aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung verhindert sind, an einem betrieblichen Arbeitsplatz eine Tätigkeit auszuführen, bietet dies eine sinnvolle Möglichkeit, um bei Bedarf von zu Hause aus zu arbeiten. Zu beachten ist bei der Heimarbeit jedoch, dass der kommunikative Kontakt mit den Betroffenen bestehen bleibt, um sie sozial nicht zu separieren.

Wie bereits beschrieben, besteht die größte Hürde in den Köpfen der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber. Deshalb muss weiterhin darauf aufmerksam gemacht werden, welche Potenziale in den Betroffenen stecken. Unternehmen bzw. Dienstherren können sich - wie die [Stadt Tübingen](#) - direkt an andere Arbeitgeber wenden und sich dadurch für die Arbeitsmarktinklusion einsetzen. Inklusion ist ein möglicher Bereich, um sich als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber sozial zu engagieren und die bestehenden Betriebszustände weiterhin in eine positive Richtung zu lenken. Als mögliche Maßnahme zur Sensibilisierung von Unternehmen, könnten Kommunen beispielsweise Informationsveranstaltungen anbieten.

Grundsätzlich ist in der Arbeitswelt dafür zu sorgen, dass keine Scheu mehr besteht, Menschen mit Behinderung einzustellen. Nähere Informationen und Zahlen zur Arbeitsmarktinklusion finden sich [hier](#). Um diese Unsicherheiten abzuschaffen, sollten mehr Schülerpraktika mit den Betroffenen durchgeführt werden. So können sich einerseits unsichere Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber diesem Thema nähern, ohne sich endgültig binden zu müssen, andererseits bietet es den Betroffenen die Möglichkeit, ihre Kompetenzen zu zeigen. Um dies in der Praxis umzusetzen, ist es vorteilhaft, sich als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber direkt an eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt zu wenden und so auf die Betroffenen zuzugehen. Die Gemeinde [Dußlingen](#) geht hier beispielhaft vor. Wichtig ist dabei, sich vorsichtig anzunähern und ein erstes Praktikum oder Probearbeiten im Rahmen von „Schnuppertagen“ umzusetzen. Bei Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung ist es möglich, einen Praktikumszeitraum von einer Woche zu wählen. Hingegen ist es bei Menschen mit einer geistigen Einschränkung sinnvoll, das Praktikum auf zwei bis drei Tage oder einen Tag in der Woche zu begrenzen. Diese Entscheidung sollte individuell getroffen werden. So wird eine mögliche Überforderung der meist unerfahrenen Praktikantinnen bzw. Praktikanten als auch der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber verhindert. Denn bestehende Hürden können nur überwunden werden, wenn man sich gegenseitig kennenlernt.

Arbeit

Rechtlich verpflichtende Maßnahmen

Relevante Normen

- [§ 154 SGB IX](#) - Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen
- [§ 164 SGB IX](#) - Pflichten des Arbeitgebers und Rechte schwerbehinderter Menschen
- [§ 165 SGB IX](#) - Besondere Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber

Förderprogramme

„Initiative Inklusion“

Förderart: Zuschuss - bis zu 10.000 € pro Arbeitnehmer

Förderbereich: Ausbildung und Arbeit

Fördergebiet: Baden-Württemberg

Förderberechtigte: Ausbildungsbetriebe mit Betriebs-/
Dienststelle in Baden Württemberg

Fördergeber: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Nähere Informationen finden Sie unter: [Förderdatenbank BW](#)



Förderung von Maßnahmen im FSJ in Baden-Württemberg

Förderart: Zuschuss - 500 € pro FSJler, 6 Monate Mindestdauer

Förderbereich: Gesundheit & Soziales

Fördergebiet: Baden-Württemberg

Förderberechtigte: Verband/Vereinigung,
Öffentliche Einrichtung, Kommune

Fördergeber: Ministerium für Soziales und
Integration Baden-Württemberg

Nähere Informationen finden Sie unter: [Förderdatenbank BW](#)





9-Schritte-Plan

Carolin Loserth und Caroline Rauch

9 Schritte zum Erfolg

Folgende neun Punkte sollen der Gemeinde, der bzw. dem Inklusionsbeauftragten oder der sonst mit dem Projekt betrauten Person Anregungen liefern, die Planung und Gestaltung des Projekts sowie die Strukturierung und Kooperation mit anderen Organisationen erleichtern.

1. Ideen sammeln für ein inklusives Projekt - Leitidee, Bestandsaufnahme

Die Verschriftlichung einer Idee und eines Mottos hilft, das Projekt voranzubringen - beispielsweise: „Wir wollen als Gemeinde vor Ort Inklusion leben“.

Fragenkatalog für inklusionsbeauftragte Personen

- Warum möchten wir das jeweilige Themengebiet verändern?
- Soll eine umfassendere oder gedeckelte Maßnahme in Angriff genommen werden?
- Was wurde in Bezug auf das jeweilige Themenziel bereits getan? Mit welchem Ergebnis? Können wir bereits an gute Erfahrungen anknüpfen?
- Wer hat welche Bedarfe?
- Wen können wir zur Weiter-/Entwicklung einbeziehen, um verschiedene Sichtweisen und Interessen zu berücksichtigen?
- Welche Ämter können wir in die Planung einbeziehen? Welche Bürgerinnen und Bürger sind motiviert, an dem Thema mitzuarbeiten?
- Wer kann unser Vorhaben unterstützen?
- Welche Probleme/Stolpersteine können auftreten?

2. Zugänglichkeit zum inklusiven Projekt schaffen

Bei inklusiven Projekten ist es wichtig, betroffene Personenkreise - beispielsweise Menschen mit Behinderung, Seniorinnen und Senioren sowie Familien - in den Prozess der Planung einzubeziehen. Jedoch stellt sich hier häufig die Frage: „Wie spreche ich die genannten Personenkreise an?“

- Durch soziale Medien, Homepage der Gemeinde, Gemeindeblatt, Plakate und/oder Flyer auf das Projekt aufmerksam machen
- Inklusive Vereine direkt ansprechen und auf das Projekt hinweisen bzw. um Hilfe bitten
- Behindertenwerkstätten um Hilfe bitten
- Kirchengemeinden einbeziehen
- Seniorenrat über das Projekt informieren
- Auf Elternbeiräte der Schulen und Kindergärten zugehen

Wie kommen wir zusammen?

- Online-Meeting
- Bürgerkaffee
- Informationsveranstaltung in der Gemeindehalle



9-Schritte-Plan

Eine Möglichkeit des Austauschs: Nutzung eines Fragebogens

- Beispiele für Fragen: Was läuft gut? Was nicht? Wo gibt es Barrieren zur Teilhabe in der Gemeinde? Können alle Betroffenen teilnehmen?
- Auswertung des Fragebogens: Welche Ergebnisse bei der Bestandsaufnahme bilden die größten Barrieren? Welche Punkte versprechen durch kleine Änderungen schon die wirkungsvollsten Verbesserungen?

3. Kommunikation ist das A und O

Ein Projekt lebt von Kommunikation. Um diese zu garantieren und alle einzubeziehen, ist eine gemeinsame Sprache wichtig. Hilfreich dabei ist die Festlegung und Einhaltung von Gesprächsregeln, dazu zählen zum Beispiel:

- Alle kommunizieren offen und verständlich miteinander
- Alle dürfen sich melden und haben beispielsweise bis zu 2 Minuten Redezeit
- Die Meinung aller wird ernst genommen

Tipp: Hierbei können externe Prozessbegleiterinnen bzw. Prozessbegleiter hilfreich sein. Diese können die Dokumentation des Gesprächs sowie die Moderation übernehmen.

4. Ideensammlung konkretisieren

Durch Kategorisierung Struktur in die gesammelten Ideen bringen:

- Das können wir sofort umsetzen - geringer Aufwand
- Das schaffen wir gemeinsam - umsetzbar mit Planung
- Das heben wir uns für später auf - größerer Aufwand

5. Der bzw. die Inklusionsbeauftragte

Nach der Strukturierung trägt der bzw. die Inklusionsbeauftragte die Ideen der Verwaltungsspitze und dem Gemeinderat vor. Mit diesen werden konkrete Details zu den Ideen besprochen, die Ausgangsbedingungen analysiert und genau festgelegt, was verändert werden soll. Es werden Missstände aufgedeckt und der Rahmen für einen erfolgversprechenden Projektverlauf - beispielsweise verfügbare Ressourcen und Zeitplan - gebildet. Versteckte Kostenfallen sollten benannt und Lösungen entwickelt werden.

6. Organisationsplan: Die Gemeinde wird handlungsfähig

Für die Planung des inklusiven Projekts könnte es hilfreich sein, Personen hinzuzuziehen:

- Innerhalb der Verwaltung: Bürgermeister, Kämmerei, Bauamt, Bürgerdienste
- Außerhalb der Verwaltung: Ehrenamtliche Personen, Interessierte und Betroffene, ortsansässige Unternehmen, Vereine, Soziologinnen bzw. Soziologen

Aus diesen Bereichen werden nun Teams gebildet. Jedem Team wird eine Funktion zugeordnet, wie beispielsweise Koordinationsgruppe, Projektgruppe oder Inklusionsteam.



9-Schritte-Plan

7. Smarte Ziele setzen

Um den Erfolg des Projektes überprüfbar zu machen, ist es wichtig, Ziele zu definieren. Etappen-Ziele führen zu Teilerfolgen und daher zu einer anhaltenden Motivation. Am Besten wird zur Formulierung der Ziele die SMART-Formel angewandt:

- S** Spezifisch: Ist das Ziel eindeutig? Ist klar, was sich durch die Maßnahme verändern soll?
- M** Messbar: Ist das Ziel überprüfbar? Welche Indikatoren, messbaren Zustände oder Kriterien eignen sich dafür?
- A** Attraktiv: Ist das Ziel für alle Beteiligten erstrebenswert? Motiviert das Ziel zum Handeln?
- R** Realistisch: Ist das Ziel erreichbar?
- T** Terminierbar: In welchem Zeitraum ist das Ziel zu erreichen?

8. Kontrolle - Sind wir noch auf dem richtigen Weg?

Das Projekt ist bereits in vollem Gange. Nun ist es wichtig, den Prozess im Auge zu behalten. Dabei kann es helfen, sich das Leitbild nochmals vor Augen zu führen. Außerdem können auszugsweise folgende Fragen bei der Überprüfung helfen: Wurden alle Eventualitäten der Barrierefreiheit berücksichtigt? Wie effizient wurde gehandelt? Welche Schwierigkeiten sind bis jetzt aufgetreten?

Schwierigkeiten während der Umsetzung des Projekts sind üblich. Treten diese auf, sollten die Betroffenen um Hilfe gebeten und eine offene Kommunikation mit allen Beteiligten geführt werden. Hierbei kann auf folgende Mittel zurückgegriffen werden: Bürgercafé, Online-Meeting, Begehung des Ortsteils/der Straße oder Aufruf in den sozialen Medien - beispielsweise Story auf Instagram posten oder einen Facebook-Post setzen.

9. Nach der Arbeit ist vor der Arbeit

Ob Fehler unterliefen oder nicht - eine Nachbesprechung des Projektes hilft allen Beteiligten, künftige Projekte ebenso erfolgreich abzuschließen. Folgende Fragen könnten während dieser Besprechung geklärt werden: Wurde das Ziel erreicht? Was lief gut? An welchen Stellen traten Schwierigkeiten auf? Wurde der Bedarf durch das Projekt gedeckt? Welcher Mehrwert wurde durch das Projekt erreicht?



Ansprechstellen

- [Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe](#)
- [Antidiskriminierungsstellen](#)
- [Ausstellung Schwerbehindertenausweis - Baden-Württemberg](#)
- [Behindertenbeauftragte des Landes Baden-Württemberg](#)
- [Behindertenbeauftragte der Städte & Kommunen](#)
- [Berufsverbände](#)
- [Dachverbände und Organisationen](#)
- [Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung \(EUTB\)](#)
- [Fachstelle Inklusion des Gemeindetags Baden-Württemberg](#)
- [Integrationsämter in Baden-Württemberg](#)
- [Integrationsfachdienste in Baden-Württemberg](#)
- Jobcenter
- Jugendhilfe
- [Netzwerke von Frauen mit Behinderungen](#)
- [Rehabilitationsträger](#)
- [Schwerbehindertenvertretungen](#)
- [Sozialverband Deutschland - Landesverband Baden-Württemberg](#)
- [Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V.](#)
- [Teilhabe-Beratungsstellen](#)
- [Ratgeberportale](#)
- [Wohlfahrtsverbände](#)
- [Weitere Verbände und Stellen](#)



Modellkommunen

Kommune	Link	Lebenswelt
Dußlingen	Projekt-Café	Freizeit, 1.2.4
	Inklusive Dorf-Rallye	Freizeit, 1.2.6
	Kooperation mit Schule	Arbeit, 4.
Freudenstadt	Stadt-Seniorenrat	Freizeit, 1.3
	Social Media	Freizeit, 2.2
	Inklusive Ferienbetreuung	Freizeit, 2.3
Gerlingen	Café	Freizeit, 2.3
Markgröningen	INSIVA GmbH	Arbeit, 3.4.1
Tübingen	Arbeitgeber	Arbeit, 3.4.2
Vaihingen-Mühlacker	Inklusionslauf der Lebenshilfe	Freizeit, 1.2.1



Diese Publikation wird von der HVF Ludwigsburg herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Die Links wurden im Zeitraum vom 01.10.20 bis einschließlich 30.04.21 abgerufen - das erfolgreiche Abrufen nach diesem Zeitraum kann nicht gewährleistet werden.

Herausgeber

Hochschule für öffentliche Verwaltung
und Finanzen Ludwigsburg (HVF)

Reuteallee 36

71634 Ludwigsburg

www.hs-ludwigsburg.de

Tel.: 07141-140-0

Fax: 07141-140-544

Email: carolin-marie.engler@hs-ludwigsburg.de,
matthias.mueller@hs-ludwigsburg.de

Redaktion

Studierende des Jahrgangs 2020 im Fachprojekt 20
- "Inklusion aus der Sicht kleiner Gemeinden" unter
der Leitung von Prof. Dr. Carolin Marie Engler und
Prof. Dr. Matthias Müller